

# Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von  
Knut Benjamin Pißler

Mohr Siebeck

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

*Knut Benjamin Piffler* ist Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen, Lehrbeauftragter an den Universitäten Göttingen und Köln sowie wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-156288-4 / eISBN 978-3-16-156289-1  
DOI 10.1628/978-3-16-156289-1

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855  
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Josef Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XXXI

§ 1 Einleitung ( <i>Knut Benjamin Pißler</i> ).....	1
-----------------------------------------------------	---

## 1. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

§ 2 Verfahrenseröffnung ( <i>Nils Pelzer</i> ) .....	37
§ 3 Zuständigkeitsordnung ( <i>Nils Pelzer</i> ) .....	49
§ 4 Prozessbeteiligte ( <i>Mario Feuerstein</i> ) .....	63

## 2. Kapitel: Weiteres Verfahren

§ 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz ( <i>Nils Klages</i> ) .....	85
§ 6 Beweisrecht ( <i>Simon Werthwein</i> ) .....	129
§ 7 Schlichtung ( <i>Nils Pelzer</i> ) .....	199
§ 8 Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert ( <i>Nils Pelzer</i> ).....	231
§ 9 Berufungsverfahren ( <i>Yuanshi Bu</i> ) .....	243

## 3. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

§ 10 Drittanfechtungsklage ( <i>Yuanshi Bu</i> ).....	259
§ 11 Klagen im öffentlichen Interesse ( <i>Mario Feuerstein</i> ).....	273
§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz ( <i>Patrick Alois Hübner</i> ).....	289
§ 13 Wiederaufnahmeverfahren ( <i>Knut Benjamin Pißler</i> ) .....	341

#### 4. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren ( <i>Knut Benjamin Pißler</i> ).....	395
§ 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen ( <i>Nils Pelzer</i> ).....	431
§ 16 Vollstreckungseinwände ( <i>Yue Siebel</i> ) .....	461

#### 5. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen ( <i>Nils Pelzer</i> ).....	479
§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen ( <i>Nils Klages</i> ).....	491

#### Anhang

Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China.....	537
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ,Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘.....	619
Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen.....	769
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens .....	781
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung .....	785
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung.....	791
Normenverzeichnis.....	807
Literatur- und Materialienverzeichnis.....	825
Rechtsprechungsverzeichnis.....	847
Sachverzeichnis.....	855
Autorenverzeichnis.....	869

# § 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz

*Nils Klages*

A. Einleitung.....	86
B. Grundlagen.....	87
C. Vorbereitung der Behandlung des Falles.....	89
I. Klagezustellung und Klageerwiderung.....	90
II. Zuständigkeitsrüge.....	91
III. Mitteilungspflichten.....	91
IV. Untersuchung durch das Gericht.....	92
V. Beiziehung weiterer Beteiligter.....	93
VI. Wahl der Verfahrensweise.....	94
1. Wechsel ins Mahnverfahren.....	94
2. Schlichtung.....	94
3. Wechsel ins vereinfachte Verfahren.....	94
4. Vertiefte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.....	95
D. Behandlung in der Sitzung.....	97
I. Ablauf und Form.....	97
II. Vorbereitung der Sitzung.....	98
III. Untersuchung durch die Kammer.....	98
IV. Streitige Verhandlung vor der Kammer.....	100
V. Abschluss der Behandlung in der Sitzung und Entscheidung.....	100
VI. Verhandlungsverlegung.....	101
E. Entscheidung des Gerichts.....	102
I. Entscheidungsformen.....	102
1. Urteil.....	103
2. Beschluss.....	103
3. Verfügung.....	104
II. Inhalt und Aufbau von Entscheidungsurkunden.....	104
III. Einsichtnahme in Entscheidungen.....	107
IV. Entscheidungsgegenstand und -grundlage.....	107
V. Teilurteil.....	109
VI. Urteilswirkungen.....	110
VII. Versäumnisurteil.....	113
1. Voraussetzungen.....	113
2. Wirkung.....	114
F. Weitere Rechtsinstitute.....	115
I. Widerklage.....	115
II. Klagerücknahme.....	115
1. Voraussetzungen.....	116

2. Wirkung.....	119
3. Behandlung als Klagerücknahme.....	120
III. Klageänderung und nachträgliche Klagehäufung.....	121
IV. Veräußerung der Streitsache.....	123
G. Unterbrechung und Einstellung des Prozesses.....	124
I. Unterbrechung.....	124
II. Einstellung.....	125
H. Ergebnis.....	126

## A. Einleitung

Die Vorschriften des 12. Abschnittes des ZPG<sup>1</sup> über das gewöhnliche Verfahren in erster Instanz (第一审普通程序) regeln das Geschehen, das durch die Klageerhebung vor einem staatlichen Gericht ausgelöst und mit einer Entscheidung des Gerichts abgeschlossen wird. Obwohl sein Name nahelegt, dass dieses Verfahren den Regelfall für das Erkenntnisverfahren im ersten Rechtszug darstellt, werden in der Praxis 90 % der Fälle im vereinfachten Verfahren (简易程序) erledigt.<sup>2</sup>

Von zentraler Bedeutung sind die Vorschriften über das gewöhnliche Verfahren dennoch, denn sie stellen die einzige umfassende Regelung eines Erkenntnisverfahrens und der zugehörigen Rechtsinstitute im ZPG dar und bilden somit die Grundlage für die übrigen Verfahrensweisen im chinesischen Zivilprozess. Diese folgen den Vorschriften über das gewöhnliche Verfahren, soweit keine Spezialvorschriften existieren.<sup>3</sup> So bestimmt sich das Vorgehen im vereinfachten Verfahren nach den Regeln über das gewöhnliche Verfahren, soweit nicht der 13. Abschnitt (§§ 157 ff. ZPG) Abweichungen zulässt.<sup>4</sup> Auch für das Verfahren in zweiter Instanz (第二审程序)<sup>5</sup> gelten die Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens ergänzend, § 174 ZPG. Im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung von Entscheidungen (审判监督程序)<sup>6</sup> ergeht die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren ebenfalls nach dem Prozedere des gewöhnlichen Verfahrens.<sup>7</sup>

Der Ablauf des gewöhnlichen Verfahrens erster Instanz folgt einer dreigliedrigen Struktur: die Klageerhebung leitet zunächst das oben (§ 2 S. 37 ff.) gesondert erläuterte Klageannahmeverfahren ein. Hier hat die Verfahrenser-

<sup>1</sup> Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9. April 1991, zuletzt geändert am 27. Juni 2017, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 537 ff.

<sup>2</sup> Yuanshi BU, § 25 Rn. 73 und § 8 S. 231 f. m. w. N.

<sup>3</sup> JIANG Wei/XIAO Jianguo, 276.

<sup>4</sup> ZHANG Weiping, 292 f.

<sup>5</sup> Siehe zu diesem unten § 9 S. 243 ff.

<sup>6</sup> Siehe zu diesem unten § 13 S. 341 ff.

<sup>7</sup> ZHANG Weiping, 293.

öffnungsabteilung (立案庭) des angerufenen Volksgerichts über die Annahme des Falles und die Eröffnung des Verfahrens zu befinden. Mit einer positiven Entscheidung wird der Fall gemäß § 12 VE-Bestimmungen 2015<sup>8</sup> an eine der Rechtsprechungsabteilungen (审判庭) des Gerichts überwiesen.<sup>9</sup>

Gegenstand dieses Beitrags sind die beiden sich daran anschließenden Verfahrensabschnitte der Vorbereitung vor der Behandlung (审理前的准备) und der Behandlung in der Sitzung (开庭审理) selbst.<sup>10</sup> Im Folgenden sollen die Rahmenbedingungen dargestellt werden, die der Gesetzgeber im ZPG und das Oberste Volksgericht (OVG) in der ZPG-Interpretation<sup>11</sup> für diese Verfahrensabschnitte vorgegeben haben.

## B. Grundlagen

Das chinesische Prozessrecht befindet sich in einer Entwicklung, die bezeichnet wird als Wandel des Prozessmodells (诉讼模式), das zunächst durch die Offizial- (oder Amtspflicht-)Doktrin (职权主义) geprägt war, hin zu einem Prozessmodell, das unter dem Einfluss der Parteien-Doktrin (当事人主义) steht.<sup>12</sup> Diese beiden Begriffe sind nicht klar definiert,<sup>13</sup> sie stellen sich vielmehr als die Pole einer Entwicklungslinie dar, in der die Offizial-Doktrin für ein Prozessmodell steht, in dem Offizialmaxime, Amtsbetrieb und Untersuchungs-/Amtsermittlungsgrundsatz im Vordergrund stehen, während unter der Parteien-Doktrin Dispositionsgrundsatz, Parteibetrieb und Verhandlungs-/Beibringungsmaxime ausgeprägt sind.<sup>14</sup>

Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist das ursprüngliche Prozessmodell des Super-Offizialismus (超级职权主义) sowjetischer Prägung, unter dem das Gericht Inhalt und Umfang des Verfahrens autonom bestimmte und auch über von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen und Rechtsfragen entscheiden konnte.<sup>15</sup> Unter dem Einfluss der Parteien-Doktrin wurde die Rolle der Par-

---

<sup>8</sup> Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Registrierung zur Verfahrenseröffnung durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院登记立案若干问题的规定] vom 15. April 2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, 413–418.

<sup>9</sup> Siehe dazu oben § 2 S. 46 f.

<sup>10</sup> Auch als Vor-Behandlungs-Verfahren (审前程序) und Behandlungs-Verfahren (审理程序) bezeichnet, vgl. ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 357 f.

<sup>11</sup> Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 30. Januar 2015, chinesisch-deutsch in diesem Buch auf S. 619 ff.

<sup>12</sup> Vgl. WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 18 f.; ZHANG Weiping, 24.

<sup>13</sup> Vgl. JIANG Wei, 44 f.

<sup>14</sup> Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 12 f.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 16 f.; zu den Verfahrensgrundsätzen im Einzelnen siehe oben § 1 S. 6 ff.

<sup>15</sup> Vgl. JIANG Wei, 44; zur Entwicklung siehe auch oben § 1 S. 1 ff.

teien gestärkt, was sich insbesondere in der veränderten Aufgabenverteilung bei der Ermittlung des Sachverhalts niedergeschlagen hat.<sup>16</sup> Im Rahmen des gewöhnlichen Verfahrens wird die Hinwendung zur Parteien-Doktrin häufig als Argument ins Feld geführt, wenn es um das Verhältnis von Gericht und Parteien bei der Ausgestaltung verschiedener Rechtsinstitute geht.

Im Mittelpunkt des gewöhnlichen Verfahrens steht die mündliche Verhandlung des Falls. Das machen schon die Bezeichnungen der Verfahrensabschnitte deutlich, die der Verfahrenseröffnung nachgelagert sind: die „Behandlung“ (审理)<sup>17</sup> des Falls findet in der Verhandlungssitzung vor dem Gericht statt, die vorhergehende Interaktion zwischen Parteien und Gericht dient nur deren Vorbereitung. Die Grundlage der Entscheidung sind die von den Parteien mündlich vorgetragenen Tatsachen und die Überzeugung, die das Gericht aus den in der Verhandlung präsentierten Beweisen gewinnt.<sup>18</sup> Die Behandlung des Falles in der Sitzung ist das Herz des Verfahrens.<sup>19</sup> Dabei gehen chinesische Prozessrechtler nach dem „Prinzip der konzentrierten Behandlung“ (集中审理原则) von dem Ideal aus, dass die Behandlung eines Falles in einer einzigen zusammenhängenden und ununterbrochenen Sitzung erfolgen soll.<sup>20</sup>

Gegenüber einer Verfahrensweise mit mehrfachen Verhandlungen sei dieses Vorgehen effizienter, planbarer und kostengünstiger. Das Gericht beschäftige sich zwischen Verhandlung und Erlass eines Urteils nicht mit anderen Fällen, sondern könne seine Entscheidung unter dem frischen Eindruck des mündlichen Vortrags der Parteien und der Beweisaufnahme treffen, was richtige Entscheidungen begünstige. Auch die Öffentlichkeit und die Mündlichkeit des Verfahrens könnten so verwirklicht werden, was letztlich auch der Gleichberechtigung der Parteien diene.<sup>21</sup>

Nach Inkrafttreten des ersten ZPG kam es jedoch häufig zu dem als „erst entscheiden, danach behandeln“ (先定后审) bezeichneten Phänomen, dass Gerichte sich ihre Meinung über den Streit schon vor der Verhandlung bildeten und diese nur noch eine notwendige Formalie darstellte. Gegensteuernde Reformen, die bewirken sollten, dass es schneller zu einer mündlichen Verhandlung kommt – „in einem Schritt zur Verhandlung“ (一步到庭) –, führten jedoch auch dazu, dass es den Richtern häufig nicht möglich war, in einer einzigen Sitzung den Prozessstoff zu erfassen, Beweise zu erheben und zu einer Entscheidung zu kommen.<sup>22</sup> Empirische Untersuchungen zeigten, dass Gerichte zwar offiziell Verfahren zumeist nach nur einem einzigen Verhand-

<sup>16</sup> Vgl. JIANG Wei, 270; dazu ausführlich § 6 S. 146 ff.

<sup>17</sup> Wörtlich etwa: „überprüfen und behandeln“.

<sup>18</sup> Zur Bedeutung des Mündlichkeitsgrundsatzes siehe bereits § 1 S. 10.

<sup>19</sup> Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 281.

<sup>20</sup> ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 367.

<sup>21</sup> Vgl. LIU Wanhong, 123; YANG Jun, 95 f.

<sup>22</sup> QI Shujie, 5; YANG Jun, 96.



lungstermin abschlossen, zuvor jedoch informelle Sitzungen mit den Parteien oder ihre Prozessvertretern abhielten, um die streitigen Sach- und Rechtsfragen vorab eruieren zu können.<sup>23</sup> Das geltende Recht des ZPG und der Interpretation sieht mit dem Austausch von Beweisen und Versammlungen vor der Sitzung ein solches Vorgehen im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nunmehr ausdrücklich vor.<sup>24</sup>

### C. Vorbereitung der Behandlung des Falles

Nach Annahme der Klage beginnt die Phase der Vorbereitung vor der Behandlung (审理前的准备). Ihr Ablauf ist in den §§ 125–133 ZPG geregelt, die durch einzelne Vorschriften der ZPG-Interpretation ergänzt werden. Hier soll die mündliche Verhandlung vorbereitet werden, sodass ihr reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.<sup>25</sup> Insbesondere sollen der Prozessstoff und die Beweismittel gesammelt und den Prozessbeteiligten bekannt gemacht werden, damit die mündliche Verhandlung effektiv durchgeführt werden kann.<sup>26</sup>

Nach der gesetzgeberischen Konzeption des ZPG besteht die Vorbereitungsphase überwiegend aus gerichtswirtschaftlichen Abläufen, die einseitig durch den Richter ausgeführt werden, an denen die Parteien hingegen nicht aktiv beteiligt sind. Erst das OVG hat den Parteien durch justizielle Interpretationen hier eine stärkere Rolle zugewiesen. Eine stärkere Interaktion zwischen Gericht und Parteien ist etwa aufgrund der Regelungen der Beweisbestimmungen<sup>27</sup> zum Austausch von Beweisen<sup>28</sup> und der Einführung der Möglichkeit einer Versammlung vor der Sitzung durch die ZPG-Interpretation möglich.<sup>29</sup>

Im Einzelnen fallen in die Phase der Vorbereitung der Behandlung des Falles die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten und die Aufforderung zur Klageerwiderung (I.), die Auseinandersetzung mit Zuständigkeitsrügen (II.), bestimmte Mitteilungen an die Parteien (III.), die Überprüfung des Prozessstoffes und die Sammlung von Beweisen (IV.), das Beiziehen weiterer Verfahrensbeteiligter (V.), sowie Entscheidungen über die Verfahrensweise und Maßnahmen zu vertieften Vorbereitung der Verhandlung (VI.), wie etwa

---

<sup>23</sup> LIU Wanhong, 127.

<sup>24</sup> Siehe dazu unten C.VI.4. S. 95 ff.

<sup>25</sup> WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 306.

<sup>26</sup> Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 281.

<sup>27</sup> Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess [最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定] vom 21. Dezember 2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (DCJV-Newsletter) 2003, 158–174.

<sup>28</sup> Siehe dazu unten § 6 S. 151.

<sup>29</sup> Vgl. JIANG Wei, 263.

die Einberufung einer Versammlung vor der Sitzung und die Behandlung von Anträgen der Parteien.

### I. Klagezustellung und Klageerwiderung

Binnen fünf Tagen nach der Verfahrenseröffnung muss das Gericht dem Beklagten die Klageschrift zukommen lassen, § 125 Abs. 1 ZPG. Daneben muss es dem Beklagten eine schriftliche Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage übersenden und dem Kläger die Annahme des Falles mitteilen.

Der Beklagte muss gemäß § 125 Abs. 1 ZPG binnen 15 Tagen nach Erhalt der Klageschrift auf die Klage erwidern. Das Ausbleiben einer Klageerwiderung beeinflusst allerdings nach § 125 Abs. 2 ZPG nicht den Fortgang des Verfahrens. Eine echte Pflicht zur Klageerwiderung begründet die gesetzliche Frist also nicht.<sup>30</sup> Sie verstreichen zu lassen, bleibt für den Beklagten folgenlos, insbesondere ist ein Versäumnisurteil in diesem Verfahrensstadium nicht möglich.<sup>31</sup> Vielmehr wird es dem Beklagten ermöglicht, seine Einwendungen erst später, sogar erst in der mündlichen Verhandlung vorzutragen und bis dahin den Gegner über den eigenen Standpunkt in Unklarheit zu lassen, um ihn so zu „überfallen“. <sup>32</sup> In der Praxis wird die Frist zur Klageerwiderung daher regelmäßig nicht eingehalten.<sup>33</sup> Dem Gericht bleibt die volle Erfassung des Prozessstoffes so verwehrt und der Fortgang des Prozesses kann durch zusätzliche Verhandlungstermine verzögert werden.<sup>34</sup>

In der Literatur werden verschiedene Instrumente diskutiert, um dieses Phänomen zu bekämpfen. Vorgeschlagen wird etwa, dem Beklagten aufzuerlegen, die Kosten zusätzlicher Verhandlungstage zu tragen sowie finanzielle Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund der Verzögerung entstehen,<sup>35</sup> oder eine (Klage-)Erwiderungspräklusion (答辩失权) einzuführen.<sup>36</sup> Diesen Vorschlägen wird entgegengehalten, dass bereits das System der Beweiserhebungsfrist, das es dem Beklagten verwehrt, nach Ablauf der Beweiserhebungsfrist noch Beweisanträge einzubringen,<sup>37</sup> zu einem faktischen Zwang zur Klageerwiderung führe.<sup>38</sup> Außerdem wird es als zu harte Folge angesehen, wenn der Beklagte

<sup>30</sup> JIANG Bixin, 476; ZHANG Weiping, *Essenz*, 324; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 362.

<sup>31</sup> Ein Versäumnisurteil kann nur bei Abwesenheit einer Partei von der Verhandlung ergehen, dazu unten E.VII. S. 113.

<sup>32</sup> ZHANG Weiping, *Essenz*, 325.

<sup>33</sup> ZHANG Weiping, *Essenz*, 325; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 362.

<sup>34</sup> ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 362.

<sup>35</sup> JIANG Wei, 262.

<sup>36</sup> ZHANG Weiping, *Präklusion*, 40 ff.

<sup>37</sup> Vgl. §§ 99–102 ZPG-Interpretation, §§ 34, 43 Beweisbestimmungen, dazu eingehend § 6 S. 149 f.

<sup>38</sup> Jedoch wird im Beweisrecht die Nichtberücksichtigung verspätet vorgebrachter Beweismittel nicht konsequent durchgehalten und ist eher die Ausnahme, vgl. § 6 S. 149 f.

aufgrund einer Fristversäumnis die Folgen eines verlorenen Prozesses zu tragen hätte, insbesondere da kein Anwaltszwang besteht. Betont wird weiterhin der Grundsatz, dass materielle Entscheidungen stets aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor dem Gericht zu treffen seien.<sup>39</sup>

## II. *Zuständigkeitsrüge*

Anders als materielle Einwendungen kann die fehlende Zuständigkeit des Gerichts nur innerhalb der Klageerwidlungsfrist wirksam geltend gemacht werden, § 127 Abs. 1 ZPG. Eine nach ihrem Ablauf erhobene Zuständigkeitsrüge (管辖异议) wird vom Gericht nicht untersucht.<sup>40</sup>

Nach § 127 Abs. 2 ZPG gilt die Zuständigkeit auch dann als akzeptiert, wenn der Beklagte auf die Klage erwidert ohne die Zuständigkeit zu rügen. Nach § 223 Abs. 2 ZPG-Interpretation ist eine Klageerwidrung in diesem Sinne auf die materielle Rechtslage bezogenes Beklagtenvorbringen oder die Erhebung einer Widerklage. Äußert sich der Beklagte zu Verfahrensfragen, verliert er dadurch nicht sein Rügerecht.<sup>41</sup> Auch eine Klageerwidrung bei gleichzeitiger Rüge der Zuständigkeit ist unschädlich, vgl. § 223 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

Diese rügelose Einlassung gilt allerdings nur für die örtliche Zuständigkeit, ein Gerichtsstand bei einem instanzuell<sup>42</sup> unzuständigen Gericht kann auf diese Weise nicht begründet werden, hier sind allein die §§ 17 bis 20 ZPG maßgeblich. Ebenso sind ausschließliche Zuständigkeiten nach § 33 ZPG vorrangig zu beachten, § 127 Abs. 2 ZPG.

Gemäß § 127 Abs. 1 ZPG untersucht das Gericht die fristgemäß erhobenen Einwände gegen seine Zuständigkeit. Sind diese begründet, beschließt es die Verweisung (移送) des Falles an das zuständige Gericht, andernfalls weist es die Rüge zurück. Diese Beschlüsse können gemäß §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPG mit der Berufung angefochten werden. Das Gericht, an das überwiesen wird, kann gemäß § 36 ZPG seinerseits keine Weiter- oder Rückverweisung vornehmen, ist also an die Entscheidung des verweisenden Gerichts grundsätzlich gebunden. Hält es sich selbst für unzuständig, kann es aber das nächsthöhere Gericht um Bestimmung der Zuständigkeit ersuchen.

## III. *Mitteilungspflichten*

Gemäß § 126 ZPG muss das Gericht beide Parteien über ihre prozessualen Rechte und Pflichten informieren. In der Praxis erfolgt dies schriftlich ge-

---

<sup>39</sup> JIANG Bixin, 476 f. m. w. N.

<sup>40</sup> XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 267 f.

<sup>41</sup> SHEN Deyong, 583.

<sup>42</sup> Zum Begriff der instanzuellen Zuständigkeit (级别管辖), der der deutschen sachlichen Zuständigkeit entspricht, siehe § 3 S. 49.

meinsam mit der Mitteilung der Klageannahme bzw. der Zustellung der Klage an den Beklagten.<sup>43</sup>

Nach § 128 ZPG muss das Gericht binnen drei Tagen nach Zusammensetzung des Spruchkörpers den Parteien deren Mitglieder zur Kenntnis bringen. Der Zeitpunkt, zu dem der Spruchkörper für die Behandlung des Falles in der Sache gebildet wird, ist im Gesetz nicht festgelegt. Um den Parteien eine sachgerechte Ausübung ihres Zurückweisungsrechtes zu ermöglichen, sollte dies möglichst bald nach Fallannahme erfolgen.<sup>44</sup> In der Praxis wird die Zusammensetzung des Spruchkörpers jedoch häufig erst kurz vor der mündlichen Verhandlung entschieden und mit der Ladung zum Verhandlungstermin nach § 136 ZPG den Parteien mitgeteilt.<sup>45</sup>

#### IV. Untersuchung durch das Gericht

Zentraler Inhalt der Vorbereitung der Behandlung des Falles ist die Aufbereitung des Prozessstoffes durch das Gericht und die Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen. § 129 ZPG bestimmt hierzu, dass die Richter und Schöffen das Prozessmaterial „gewissenhaft zu überprüfen“ (认真审核) und notwendige Beweise zu „untersuchen und zu sammeln“ (调查收集) haben.

Grundsätzlich obliegt es gemäß § 64 Abs. 1 ZPG den Parteien, Beweismittel für die von ihnen behaupteten Tatsachen zur Verfügung zu stellen.<sup>46</sup> Das Gericht soll hingegen nur dann selbständig Beweise sammeln, wenn dies gesetzlich eindeutig angeordnet ist.<sup>47</sup> Von Amts wegen soll es in Vorbereitung auf die Verhandlung nach § 129 ZPG die „notwendigen Beweise“ (必要的证据) sammeln. Gemeint sind damit die in § 64 Abs. 2 ZPG genannten und in §§ 96 ZPG-Interpretation, 15 Beweisbestimmungen konkretisierten Beweise, die das Gericht als „erforderlich für die Behandlung des Falles ansieht“<sup>48</sup>:<sup>49</sup> Diese betreffen Tatsachen, die staatliche oder öffentliche Interessen oder Personenbeziehungen berühren, oder von Amts wegen zu beachtende Verfahrensfragen, wie die Beziehung weiterer Parteien<sup>50</sup>, die Unterbrechung und Einstellung des Prozesses<sup>51</sup> sowie die Zurückweisung von Mitgliedern des Gerichts. Nach § 64 Abs. 2 Hs. 1 ZPG muss das Gericht daneben auf Antrag

<sup>43</sup> Ein entsprechendes Formblatt über die Prozessrechte der Parteien ist auf der Website des OVG einsehbar, <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-658.html>>. Zu dieser vom OVG veröffentlichten Sammlung von Vorlagen für die Verwendung durch Parteien und Gerichte siehe § 1 S. 6 ff.

<sup>44</sup> So XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 271.

<sup>45</sup> JIANG Wei, 264.

<sup>46</sup> JIANG Bixin, 490; ausführlich zum Beweisrecht siehe § 6 S. 146 ff.

<sup>47</sup> JIANG Bixin, 490 f.

<sup>48</sup> Chin. 认为审理案件需要的证据.

<sup>49</sup> Vgl. JIANG Wei, 267; JIANG Bixin, 490.

<sup>50</sup> Siehe dazu sogleich unter C.V. S. 93.

<sup>51</sup> Siehe dazu unter G. S. 124.

auch solche Beweismittel sammeln, die die Parteien aus objektiven Gründen selbst nicht sammeln können. Nach §§ 130, 131 ZPG kann das Gericht die Untersuchungen durch eigenes Personal vornehmen lassen oder andere Gerichte damit beauftragen.<sup>52</sup>

#### *V. Beziehung weiterer Beteiligter*

Um zu gewährleisten, dass die Interessen der Parteien umfassend geschützt werden und die Streitigkeiten zwischen ihnen im anhängigen Prozess vollständig geklärt werden können sowie um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden,<sup>53</sup> obliegt es dem Gericht, weitere Beteiligte zu dem Verfahren beizuziehen.<sup>54</sup> Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 132 ZPG, nach dem Parteien, die einen Prozess gemeinsam führen müssen, vom Gericht aufzufordern sind, sich zu beteiligen. Hinter dieser Aufforderung (通知) verbirgt sich die Beziehung (追加)<sup>55</sup> der Betroffenen zum Prozess, die unabhängig von ihrem Willen gerichtlich angeordnet wird.<sup>56</sup> Der Kreis der beizuziehenden Personen umfasst einerseits notwendige Streitgenossen auf der Kläger- oder Beklagenseite,<sup>57</sup> andererseits sogenannte „Dritte ohne eigenständigen Anspruch“,<sup>58</sup> die funktional dem Nebenintervenienten bzw. Streitverkündungsempfänger des deutschen Rechts vergleichbar sind.<sup>59</sup> Beteiligt sich ein so Beizogener nicht aktiv am Verfahren, verhindert dies nicht eine Sachentscheidung durch das Gericht.<sup>60</sup>

Notwendige Streitgenossen können gemäß § 73 ZPG-Interpretation von Amts wegen beizogen werden oder ihre Beziehung selbst beantragen. Dasselbe gilt nach § 56 Abs. 2 für Dritte ohne eigenständigen Anspruch. Nach § 222 ZPG-Interpretation kann der Kläger beizuziehende Dritte in der Klageschrift anführen, allerdings entscheidet auch hier das Gericht über die Beziehung. Insofern kennt das chinesische Recht (nur) eine „gerichtliche Streitverkündung“. <sup>61</sup> Die Tatsachen, die die Beziehung von Beteiligten betreffen, muss das Gericht gemäß §§ 64 ZPG, 96 Abs. 1 Nr. 5 ZPG-Interpretation, 15 Nr. 2 Beweisbestimmungen von Amts wegen ermitteln.

---

<sup>52</sup> Näher dazu § 6 S. 147.

<sup>53</sup> XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 273.

<sup>54</sup> Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 283; JIANG Bixin, 499.

<sup>55</sup> Der Begriff der Beziehung taucht nicht im ZPG auf, allerdings wird er in den konkretisierenden §§ 73, 74 ZPG-Interpretation verwendet.

<sup>56</sup> XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 273.

<sup>57</sup> Zur notwendigen Streitgenossenschaft ausführlich § 4 S. 72 ff.

<sup>58</sup> Vgl. zu diesen § 56 Abs. 2 ZPG und ausführlich § 4 S. 79 ff.

<sup>59</sup> JIANG Wei/XIAO Jianguo, 283; ZHANG Weiping, Essen, 341.

<sup>60</sup> XI Xiaoming/ZHANG Weiping 273. Vgl. auch § 74 S. 2 ZPG-Interpretation bezogen auf notwendige Streitgenossen.

<sup>61</sup> Vgl. § 4 S. 79 ff.

## VI. Wahl der Verfahrensweise

Während der Vorbereitungsphase soll das Gericht auf Grundlage des gesammelten Prozessstoffes entscheiden wie der Prozess möglichst ressourcenschonend abgeschlossen werden kann und entsprechende Maßnahmen ergreifen.<sup>62</sup> § 133 ZPG nennt hier an Möglichkeiten, je nach den konkreten Umständen ins Mahnverfahren oder vereinfachte Verfahren zu wechseln, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen oder die mündliche Verhandlung durch weitere Maßnahmen vertieft vorzubereiten.

### 1. Wechsel ins Mahnverfahren

Besteht hinsichtlich der Klageforderung kein Streit zwischen den Parteien und entspricht sie den Voraussetzungen des Mahnverfahrens nach § 214 ZPG, ist also auf die Leistung von Geld oder Wertpapieren gerichtet, kann gemäß § 133 Nr. 1 ZPG ins Mahnverfahren gewechselt werden. Dies soll dem Kläger ermöglichen, mit dem Zahlungsbefehl nach § 214 ZPG schnell einen Titel zu erlangen, wenn der Beklagte die Klageforderung zwar nicht bestreitet aber auch nicht bereit ist, den Rechtsstreit durch Vergleich oder im Wege der Schlichtung zu beenden.<sup>63</sup>

### 2. Schlichtung

Soweit vor Beginn der mündlichen Verhandlung noch eine Streitbeilegung durch Schlichtung möglich ist, soll das Gericht einen Schlichtungsversuch unternehmen, § 133 Nr. 2.<sup>64</sup>

### 3. Wechsel ins vereinfachte Verfahren

Nach § 133 Nr. 3 ZPG hat das Gericht auch zu entscheiden, ob der Rechtsstreit im vereinfachten Verfahren abgeschlossen werden kann, oder ob er im gewöhnlichen Verfahren fortzusetzen ist. Es soll durch eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Falles, wie sie sich auf Grundlage des Vorbringens der Parteien darstellen, bestimmen, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen.<sup>65</sup> Wenn die Tatsachen klar, die Rechte- und Pflichtenbeziehungen deutlich sind und der Streit zwischen den Parteien nicht groß ist – so die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 157 ZPG<sup>66</sup> – und keiner der Ausschlussgründe nach § 257 ZPG-Interpretation

<sup>62</sup> Vgl. ZHANG Weiping, *Essenz*, 341 f.

<sup>63</sup> Vgl. JIANG Wei, 265.

<sup>64</sup> Zur Schlichtung im Allgemeinen siehe § 7, speziell zur hier erwähnten Schlichtung vor der Verhandlung S. 215 ff.

<sup>65</sup> XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 275.

<sup>66</sup> Zu diesen Voraussetzungen ausführlich § 8 S. 232 f.

besteht, soll durch Beschluss<sup>67</sup> ins vereinfachte Verfahren gewechselt werden. Stellt sich später heraus, dass der Fall doch nicht für die Behandlung im vereinfachten Verfahren geeignet ist, kann nach § 163 ZPG ins gewöhnliche Verfahren zurückgewechselt werden; ein Wechsel vom gewöhnlichen ins vereinfachte Verfahren ist hingegen nach Beginn der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, § 260 ZPG-Interpretation.<sup>68</sup>

#### 4. *Vertiefte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung*

In komplizierten Fällen kann die mündliche Verhandlung vorbereitet werden, indem nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist durch den Austausch von Beweisen (证据交换) oder die Veranstaltung einer Versammlung vor der Sitzung (庭前会议) die zwischen den Parteien streitigen Punkte herausgearbeitet werden, §§ 133 Nr. 4 ZPG, 224 ZPG-Interpretation.

##### a) *Austausch von Beweisen*

Beim Austausch von Beweisen<sup>69</sup> werden unter Anwesenheit eines Mitglieds des Spruchkörpers, eines sonstigen Richters oder des Urkundsbeamten von den Parteien ihre jeweiligen Beweismittel untereinander ausgetauscht und Stellung bezogen.<sup>70</sup> Hat eine Partei gegen das Beweismittel der Gegenseite keine Einwände, wird dies in den Akten vermerkt und das Gericht kann die durch dieses Beweismittel zu beweisende Tatsache ohne weitere Prüfung „feststellen“ (认定), d.h. in den Sachverhalt aufnehmen, den es seiner Entscheidung zugrunde legen wird.<sup>71</sup>

In der mündlichen Verhandlung können Parteien gemäß § 229 ZPG-Interpretation nur eingeschränkt von einer Billigung der Beweismittel der Gegenseite Abstand nehmen. Grundsätzlich steht das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Estoppel-Prinzip (禁反言) einem solchen widersprüchlichen Verhalten entgegen. Wegen mangelnder Verbreitung von anwaltlicher Vertretung, fehlende Rechtskenntnis der Parteien und unvollkommener richterlicher Hinweispflichten wird eine uneingeschränkte Anwendung dieses Prinzips allerdings als unbillig angesehen.<sup>72</sup> Daher kann das Gericht „unter Berücksichtigung der prozessualen Fähigkeiten der Parteien“ die Abkehr von einer früheren Stellungnahme zu einem Beweismittel zulassen.

Der Austausch von Beweisen kann auch innerhalb einer Versammlung vor der Sitzung stattfinden, § 225 Nr. 6 ZPG-Interpretation (dazu sogleich).

---

<sup>67</sup> So SHEN Deyong, 673 f.

<sup>68</sup> Näher dazu, sowie zu den Modifikationen im vereinfachten Verfahren siehe § 8 S. 234 ff.

<sup>69</sup> Ausführlich dazu § 6 S. 151 f.

<sup>70</sup> Vgl. SHEN Deyong, 586.

<sup>71</sup> Vgl. JIANG Wei, 267.

<sup>72</sup> Vgl. SHEN Deyong, 601 f.

b) *Versammlung vor der Sitzung*

Die *Versammlung vor der Sitzung* ist eine nichtöffentliche<sup>73</sup> Zusammenkunft von Parteien und Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Durch sie sollen die Effizienz der Verhandlung erhöht und unnötige Verzögerungen des Verfahrens verhindert sowie die Streitbeilegung durch die Parteien im Wege eines Vergleichs oder der Schlichtung gefördert werden.<sup>74</sup> Das Konzept der *Versammlung vor der Sitzung* ist dem US-amerikanischen Institut der *pretrial conference* nachgebildet.<sup>75</sup>

Mögliche Inhalte einer solchen *Versammlung* nennt § 225 ZPG-Interpretation. Hierbei kann es sich um prozessuale Maßnahmen handeln wie die Überprüfung und Behandlung von Anträgen auf Erweiterungen der Klage, Widerklagen und Anträgen Dritter oder die Beschaffung von Beweismaterialien durch das Gericht, Parteien oder Sachverständige.<sup>76</sup> Daneben können Schlichtungsversuche unternommen werden, § 225 Nr. 6 ZPG-Interpretation.

Die Interpretation sieht aber auch vor, dass sich das Gericht und die Parteien in der *Versammlung* vertieft inhaltlich mit dem Gegenstand des Verfahrens auseinandersetzen. Die Klärung der Klageforderung und der Klageerwiderung des Beklagten<sup>77</sup>, der Austausch von Beweisen<sup>78</sup> sowie das Herausbilden von Fokussen des Streits nach §§ 225 Nr. 5, 226 ZPG-Interpretation zählen zu Kerninhalten einer *Versammlung vor der Sitzung*.<sup>79</sup>

Wie geschildert, bezieht der Beklagte aus prozesstaktischen Gründen häufig innerhalb der Klageerwiderungsfrist keine Stellung zum Vorbringen des Klägers, sondern versucht den Verhandlungstermin abzuwarten. Weder das Gericht noch der Kläger haben in dem Fall die Möglichkeit, sich im Vorhinein mit den Ansichten des Beklagten auseinanderzusetzen.<sup>80</sup> Das persönliche Gespräch in der *Versammlung* ist daher zuweilen die erste Gelegenheit für das Gericht, die Ansichten beider Parteien in Erfahrung zu bringen. Durch den vorgängigen Austausch von Beweisen und das Herausbilden von Fokussen des Streits können weiterhin unstrittige Tatsachen, Rechtsfragen und Beweismittel, deren Aussagekraft nicht angezweifelt wird, vorab aus dem Prozessstoff aussortiert werden.

---

<sup>73</sup> Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 284.

<sup>74</sup> Vgl. SHEN Deyong, 588; ZHANG Weiping, 304.

<sup>75</sup> ZHANG Weiping, 304. Die bei SHEN Deyong, 588 aufgelisteten Funktionen der *Versammlung vor der Sitzung* entsprechen sogar wortwörtlich den in Rule 16 (a) Federal Rules of Civil Procedure aufgeführten Funktionen der *pretrial conference*.

<sup>76</sup> Vgl. § 226 Nr. 2, 3 ZPG-Interpretation.

<sup>77</sup> Vgl. § 225 Nr. 1 ZPG-Interpretation.

<sup>78</sup> Vgl. § 225 Nr. 4 ZPG-Interpretation.

<sup>79</sup> Vgl. SHEN Deyong, 588 f.; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 284.

<sup>80</sup> Vgl. SHEN Deyong, 588 f.



Besonders betont wird dabei vom OVG das Konzept des Herausbildens von Fokussen des Streits (归纳争议焦点). Dieser Schritt ist besonders bedeutend, weil sich das Geschehen der Behandlung in der Sitzung, insbesondere die Beweisaufnahme, auf die Streitpunkte bezieht<sup>81</sup> und nach dem Verständnis des OVG das Gericht hinsichtlich des Gegenstands der Verhandlung und der Sachentscheidung auf die Streitpunkte beschränkt ist.<sup>82</sup> Die Fokusse des Streits werden gemäß § 226 ZPG-Interpretation durch das Gericht identifiziert. Es muss dazu die Klageforderung, die Klageerwiderung und das Ergebnis des Beweisaustausches zugrunde legen und die Parteien anhören.

Im Kern soll das Institut der Versammlung vor der Sitzung also die Unzulänglichkeiten des schriftlichen Vorbereitungsverfahrens kompensieren, an denen das Konzept der effizienten konzentrierten Behandlung in einer Sitzung bislang gescheitert ist, namentlich der fehlenden Handhabe, den Beklagten zu einer Beteiligung am Verfahren zu zwingen.<sup>83</sup> Der Arbeitsschritt der Verschlinkung des Prozessstoffes auf das Wesentliche, den ein deutscher Richter in der Regel auf Grundlage des beiderseitigen schriftlichen Parteivorbereitens durch Anwendung der Relationstechnik durchführen würde, wird erst hier vollzogen.

## D. Behandlung in der Sitzung

Die Behandlung in der Sitzung (开庭审理) ist die mündliche Verhandlung des Rechtsstreits unter Anwesenheit der Parteien und/oder ihrer Vertreter vor dem Gericht. Ihr Hauptzweck liegt darin, den Parteien zu ermöglichen, umfassend ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen und dem Gericht die Gelegenheit zu geben, die vorgebrachten Beweismittel zu überprüfen, die Tatsachen zu ermitteln, die rechtlichen Beziehungen festzustellen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung zu treffen.<sup>84</sup> Gleichzeitig soll durch die Verhandlung der Rechtsprechungsvorgang öffentlich gemacht sowie den Entscheidungen der Justiz Legitimität und Autorität verliehen werden.<sup>86</sup>

### I. *Ablauf und Form*

Die Behandlung in der Sitzung teilt sich in mehrere Abschnitte: Vorbereitung der Sitzung (开庭准备), Untersuchung durch die Kammer (法庭调查), streitige

---

<sup>81</sup> SHEN Deyong, 591.

<sup>82</sup> Dazu unten E.IV. S. 107.

<sup>83</sup> Der Beklagte kann die gesetzliche Klageerwiderungsfrist verstreichen lassen, ohne ein Versäumnisurteil oder einen Verlust seiner Einwendungen befürchten zu müssen, siehe oben C.I. S. 90.

<sup>84</sup> ZHANG Weiping, 306.

<sup>85</sup> JIANG Wei, 271.

Verhandlung vor der Kammer (法庭辩论), Beratung des Falles (案件评议) und Urteilsverkündung (宣告判决).<sup>86</sup>

Die Verhandlung muss vollständig mündlich erfolgen, d. h. alle amtlichen Handlungen des Gerichts und alle Prozesshandlungen der Parteien und anderer Beteiligter müssen in mündlicher Form vorgenommen werden.<sup>87</sup> Gemäß § 134 ZPG ist die Verhandlung grundsätzlich öffentlich durchzuführen, wobei Ausnahmen zulässig sind, wenn Staats- oder Geschäftsgeheimnisse oder Persönlichkeitsrechte betroffen sind, § 134 Abs. 2 ZPG, § 220 ZPG-Interpretation.<sup>88</sup>

## II. Vorbereitung der Sitzung

Zur Vorbereitung der Sitzung prüft der Urkundsbeamte gemäß § 137 Abs. 1 die Anwesenheit der Prozessteilnehmer und verliest die Verhaltensregeln in der Verhandlung. Anschließend wird vom Vorsitzenden die Identität der Parteien geprüft, das Gericht vorgestellt, über die Rechte und Pflichten der Parteien belehrt und abgefragt, ob diese Ausschlussanträge stellen, § 137 Abs. 2 ZPG.

## III. Untersuchung durch die Kammer

Die Untersuchung durch die Kammer (法庭调查)<sup>89</sup> markiert den eigentlichen Beginn der Behandlung des Falls und stellt zugleich ihr Herzstück dar. Das Gericht soll hier den Sachverhalt ermitteln, indem es aufgrund des Vortrags der Parteien, der Aussage der Zeugen und der Wahrnehmung von anderen Beweismitteln sowie der Beweisprüfung durch die Parteien die Beweismittel untersucht, verifiziert und bewertet.<sup>90</sup>

Die Untersuchung wird mit dem Parteivortrag (当事人陈述) eingeleitet, § 138 Nr. 1 ZPG. Hier trägt zunächst der Kläger mündlich seine Klageforderung und die Tatsachen und Gründe hierfür vor oder verliest seine Klageschrift bevor anschließend der Beklagte seine Einwände vorbringt oder die Klageerwiderng verliest. Ggf. beteiligte Dritte schließen sich daran an. Bei umfangreichem Vortrag gibt das Gericht den Beteiligten die Gelegenheit, auf die jeweilige Erwiderng der Gegenseite zu replizieren.<sup>91</sup> Der Vortrag der Parteien dient dazu, die grundlegenden Informationen des Falles in die Verhandlung einzubringen und – soweit dies nicht schon in der Vorbereitung der Sitzung

<sup>86</sup> XI Xiaoming/ZHANG Weiping 278.

<sup>87</sup> JIANG Wei, 271; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 285.

<sup>88</sup> Eingehend zur Öffentlichkeit § 1 S. 12 ff.

<sup>89</sup> Auch als Gerichtsermittlung übersetzt, Yuanshi BU, § 61 Rn. 61.

<sup>90</sup> Vgl. JIANG Wei, 272; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 286.

<sup>91</sup> Vgl. JIANG Wei, 273; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 286 f.

geschehen ist – die gegensätzlichen Ansichten der Parteien herauszuarbeiten.<sup>92</sup> Gleichzeitig ist der Vortrag der Parteien selbst auch ein Beweismittel.<sup>93</sup>

Im Anschluss werden die weiteren Beweismittel in die Verhandlung eingebracht, § 138 Nr. 2–5 ZPG.<sup>94</sup> Sie müssen in mündlicher Form zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Wenn Zeugen nicht persönlich anwesend sind, muss ihre schriftliche Aussage verlesen werden. Urkunden als Beweismittel sind vorzulegen, § 138 Nr. 3 ZPG, und die relevanten Passagen vorzulesen.<sup>95</sup> Ebenso sind Sachbeweise, audio-visuelles Material und elektronische Daten vorzulegen, Sachverständigengutachten und Augenscheinsprotokolle zu verlesen. Jedes Beweismittel ist einer Beweisprüfung (质证)<sup>96</sup> durch die Parteien zu unterziehen, soweit dies nicht bereits im Rahmen eines vorherigen Austausches von Beweisen<sup>97</sup> geschehen ist. Beweismittel, die nicht durch die Parteien geprüft worden sind, dürfen nicht Grundlage für die Tatsachenfeststellung werden, § 103 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation. Im Rahmen der Beweisprüfung können die Parteien Stellungnahmen zu Echtheit, Rechtmäßigkeit, Relevanz und Beweiskraft des Beweismittels abgeben, § 104 Abs. 1 ZPG-Interpretation. Dazu haben sie auch die Möglichkeit, mit Zustimmung des Gerichts Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen.<sup>98</sup> Da dies bei der Verlesung von Zeugenaussagen naturgemäß nicht möglich ist, und die Möglichkeit der Beweisprüfung insoweit eingeschränkt ist, lässt das Gericht in der Praxis die schriftlichen Aussagen abwesender Zeugen häufig unberücksichtigt.<sup>99</sup>

Während der Untersuchung durch die Kammer dürfen die Parteien auch neue Beweise<sup>100</sup> vorbringen, § 139 Abs. 1 ZPG. Der Begriff der neuen Beweise umfasst im erstinstanzlichen Verfahren gemäß § 41 Nr. 1 Beweisbestimmungen<sup>101</sup> solche Beweise, die erst nach Ablauf der Beweisantrittsfrist entdeckt wurden oder bei denen aufgrund objektiver Gründe ein Einreichen innerhalb der (ggf. verlängerten) Frist nicht möglich war. Stellt das Gericht fest, dass ein solcher Grund für eine Fristüberschreitung nicht vorlag, entscheidet es gemäß §§ 231, 101 f. ZPG-Interpretation, 65 Abs. 2 ZPG je nach den Umständen ob es die Beweise ablehnt oder unter Ausspruch einer Ver-

---

<sup>92</sup> JIANG Wei, 273.

<sup>93</sup> Dazu § 6 S. 157 ff.

<sup>94</sup> Zu den einzelnen Beweismitteln ausführlich § 6 S. 157 ff.

<sup>95</sup> JIANG Wei, 273.

<sup>96</sup> Siehe zu diesem Begriff auch § 6 S. 150 f.

<sup>97</sup> Dazu oben C.VI.4.a) S. 95.

<sup>98</sup> JIANG Wei/XIAO Jianguo, 287.

<sup>99</sup> JIANG Wei, 273.

<sup>100</sup> Hier und im Folgenden dürften entgegen dem Wortlaut der Vorschriften „Beweismittel“ gemeint sein. Zu den häufigen Ungenauigkeiten in der verwendeten Terminologie siehe § 6 S. 144 ff.

<sup>101</sup> Die Vorschrift verweist noch auf den mit § 139 Abs. 1 ZPG gleichlautenden § 125 Abs. 1 ZPG 1991.

warnung oder Geldbuße dennoch annimmt.<sup>102</sup> Die hierbei zu berücksichtigenden Umstände umfassen die Bedeutung der betreffenden Beweise, den Umfang der Böswilligkeit der Partei und die Folgen der Verzögerung.<sup>103</sup>

#### *IV. Streitige Verhandlung vor der Kammer*

Die Streitige Verhandlung vor der Kammer gibt den Parteien die Gelegenheit, nach Abschluss der Tatsachenfeststellung noch einmal ihren eigenen Standpunkt zu verdeutlichen und Gegenrede zu den Ansichten der anderen Seite vorzubringen.<sup>104</sup> § 141 ZPG regelt die Reihenfolge in der dies zu erfolgen hat: Zunächst der Kläger, dann der Beklagte und ggf. Dritte. Nach der Gelegenheit zu Repliken folgen Schlussworte aller Beteiligten.

Nach der Literatur hatte dieser Abschnitt der Verhandlung seine eigentliche Funktion unter dem traditionellen durch die Offizial-Doktrin geprägten chinesischen Prozessmodell, wo die Parteien während der Untersuchung durch die Kammer keine aktive Rolle hatten. Die Streitige Verhandlung sei damals die einzige Möglichkeit für die Parteien gewesen, mündlich ihre Ansichten vorzutragen. Da unter dem heutigen Recht der Vortrag der Parteien ein wichtiger Bestandteil der Untersuchung durch die Kammer sei, habe die Streitige Verhandlung an Bedeutung eingebüßt.<sup>105</sup> Konsequenterweise ist daher die durch das OVG eingeführte Möglichkeit, nach § 230 ZPG-Interpretation beide Abschnitte der Verhandlung mit Einverständnis der Parteien zu verbinden.

#### *V. Abschluss der Behandlung in der Sitzung und Entscheidung*

Nach dem Ende der Streitigen Verhandlung sieht § 142 S. 2 ZPG noch einen letzten Schlichtungsversuch vor. Ist dieser erfolglos, so ist nach dem Gesetz unverzüglich ein Urteil zu fällen. Dazu ziehen sich die Mitglieder des Gerichts zur geheimen Beratung des Falles zurück. Stellt sich währenddessen heraus, dass der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt ist, kann die formale Behandlung in der Sitzung fortgesetzt werden, um weitere Ausklärung zu betreiben.<sup>106</sup> In der Praxis werden die Nachermittlungen jedoch häufig in Abstimmung mit den Parteien in informeller Form durchgeführt.<sup>107</sup> In den Zeitraum der Beratung des Falls fällt auch eine mögliche Einbeziehung des Rechtsprechungsausschusses (审判委员会)<sup>108</sup> des Gerichts. Bei schwierigen Fällen oder bei großer Uneinigkeit zwischen seinen Mitgliedern kann ein

---

<sup>102</sup> Siehe dazu § 6 S. 149 f.

<sup>103</sup> SHEN Deyong, 606.

<sup>104</sup> Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 288.

<sup>105</sup> Vgl. JIANG Wei, 274 f.

<sup>106</sup> JIANG Wei/XIAO Jianguo, 289.

<sup>107</sup> JIANG Wei, 276.

<sup>108</sup> Siehe dazu § 1 S. 15; Yuanshi BU, § 3 Rn. 15.

Kollegialspruchkörper den Fall diesem gerichtlichen Ausschuss zu Entscheidung vorlegen.<sup>109</sup>

Wird das gefundene Urteil unmittelbar nach der Beratung, also noch in der Sitzung verkündet, muss das schriftliche Urteil binnen zehn Tagen an die Parteien übersendet werden, § 148 Abs. 2 ZPG. Da die unterlegene Partei häufig versucht, die Zustellung des Urteils ihr bekannten Inhalts zu verhindern, sieht § 253 ZPG-Interpretation vor, dass das Gericht den Parteien bei der Verkündung von Urteilen in der Verhandlung einen Termin und Ort zur Abholung der Entscheidungsurkunde nennt, wenn sie nicht die postalische Zustellung<sup>110</sup> wünschen. Dabei hat das Gericht auf die Folge hinzuweisen, dass das Urteil als zugestellt gilt, auch wenn es zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht abgeholt wird.<sup>111</sup>

Wird das Urteil erst zu einem späteren Zeitpunkt verkündet, muss die schriftliche Ausfertigung unmittelbar im Anschluss ausgegeben werden, § 148 Abs. 2 ZPG. In jedem Fall ist die Urteilsverkündung öffentlich durchzuführen und die Parteien sind über ihr Berufungsrecht zu belehren, § 148 Abs. 1, 3 ZPG.

Die Behandlung eines Falles im gewöhnlichen Verfahren muss nach § 149 ZPG binnen sechs Monaten ab Verfahrenseröffnung abgeschlossen werden. In begründeten Fällen kann diese Frist durch den Gerichtspräsidenten um weitere sechs Monate verlängert werden, eine weitere Verlängerung ist durch das nächsthöhere Gericht möglich. Bei der Fristberechnung werden verschiedene Zeiträume nicht einbezogen, etwa die Dauer von Vergleichsverhandlungen oder der Prüfung von Zuständigkeitsrügen, § 243 ZPG-Interpretation.

## *VI. Verhandlungsverlegung*

Eine Verlegung der Behandlung in der Sitzung (延期开庭审理) ist die Vertagung einer anberaumten oder bereits begonnenen Sitzung, wenn diese nicht wie geplant durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Da die Behandlung in der Sitzung grundsätzlich in einem einzigen Termin durchzuführen ist, darf dies nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen geschehen.<sup>112</sup> Die Verle-

---

<sup>109</sup> Vgl. JIANG Wei, 276.

<sup>110</sup> Die postalische Zustellung ist in dieser Situation eine sichere Zustellungsmethode, denn ist die Zustellung an eine vom Empfänger selbst genannte Anschrift nicht möglich oder verweigert er die Entgegennahme, so gilt die Zustellung dennoch als erfolgt, SHEN Deyong, 654 mit Hinweise auf § 11 Abs. 1 Einige Bestimmungen des OVG über die postalische Zustellung von zivilprozessualen Dokumenten durch gerichtliche Spezialsendung [最高人民法院关于以法院专递方式邮寄送达民事诉讼文书的若干规定] vom 17. September 2014 (Postzustellungsbestimmungen).

<sup>111</sup> Vgl. SHEN Deyong, 653 f.

<sup>112</sup> JIANG Bixin, 554.

gung wird vom Kollegialspruchkörper durch unanfechtbare Verfügung entschieden und von seinem Vorsitzenden verkündet.<sup>113</sup>

Die Gründe für die Verschiebung des Termins regelt § 146 ZPG. Eine Verlegung ist möglich, wenn Parteien oder andere Prozessteilnehmer (Zeugen, Sachverständige), deren Anwesenheit erforderlich ist, aus entschuldigenden Gründen nicht erscheinen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben von Parteien besteht die Möglichkeit, sie gemäß §§ 109 ff. ZPG, 174 ff. ZPG-Interpretation vorführen zu lassen oder ein Versäumnisurteil<sup>114</sup> zu erlassen.<sup>115</sup> Das zwangsweise vorführen von Zeugen ist hingegen nicht vorgesehen.<sup>116</sup> Weiterer Verlegungsgrund ist ein Antrag auf Zurückweisung eines Mitglieds des Gerichts nach §§ 44 ff. ZPG, 43 ff. ZPG-Interpretation.

Daneben kann die Sitzung gemäß § 146 Nr. 3 ZPG verlegt werden, wenn es nötig ist, neue Zeugen zu laden, neue Beweise zu erheben, Begutachtungen oder Inaugenscheinnahmen durchzuführen oder Untersuchungen zu ergänzen. Dies betrifft nur neue Beweismittel im Sinne des § 41 Beweisbestimmungen, also solche, die erst nach Ablauf der Beweisantrittsfrist entdeckt wurden oder die binnen der Frist wegen objektiver Gründe nicht vorgelegt werden konnten.<sup>117</sup>

Die Auffangklausel des § 146 Nr. 4 ZPG, nach der eine Verlegung weiterhin in Fällen möglich ist, in denen „verlegt werden muss“, soll den Gerichten die Möglichkeit gewähren, auf konkrete Einzelfälle zu reagieren.<sup>118</sup> Kritisiert wird diese Vorschrift als Einfallstor für willkürliche Verhandlungsverlegungen.<sup>119</sup>

## E. Entscheidung des Gerichts

### I. Entscheidungsformen

Das ZPG kennt an gerichtlichen Entscheidungsformen das Urteil, den Beschluss und die Verfügung, die jeweils in unterschiedlichen Situationen zur Anwendung kommen und teilweise unterschiedlichen Rechtsbehelfen unterliegen.

---

<sup>113</sup> ZHANG Weiping, *Essenz*, 374.

<sup>114</sup> Dazu unten E.VII. S. 113.

<sup>115</sup> Vgl. JIANG Bixin, 555.

<sup>116</sup> Dazu § 6 S. 163.

<sup>117</sup> Vgl. JIANG Bixin, 555.

<sup>118</sup> ZHANG Weiping, *Essenz*, 374.

<sup>119</sup> YANG Jun, 97.

### 1. Urteil

Ein Urteil (判決) ist „die autoritative Entscheidung eines Volksgerichts, die es am Ende des Prozesses der Behandlung eines zivilrechtlichen Falles über dessen materielle Fragen fällt“.<sup>120</sup> Es handelt sich also um die Form, in der Entscheidungen des Volksgerichtes in der Sache ergehen.

### 2. Beschluss

Der Beschluss (裁定) ist „die autoritative Entscheidung eines Volksgerichts im zivilprozessualen Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren über prozessuale Fragen oder einzelne materielle Fragen“.<sup>121</sup>

Die Anwendungsfälle für die Entscheidungsform des Beschlusses sind in § 154 Abs. 1 ZPG nicht-abschließend aufgezählt. Sie umfassen:

- die Nichtannahme (不予受理) sowie die Zurückweisung der Klage (驳回起诉), wobei Letzteres nur den Fall der Unzulässigkeit der Klage meint, etwa gemäß § 208 Abs. 3 ZPG-Interpretation, wenn nach Verfahrenseröffnung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Klageerhebung nicht vorgelegen haben oder ein Hindernis nach § 124 ZPG besteht;<sup>122</sup> ist die Klage unbegründet, erfolgt ihre Zurückweisung durch Urteil;
- die Entscheidung über Zuständigkeitsrügen nach § 127 ZPG;<sup>123</sup>
- Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren der Sicherung und Vorwegvollstreckungen nach §§ 100 ff. ZPG;<sup>124</sup>
- Entscheidungen über die Gestattung oder Nichtgestattung einer Klagerücknahme nach § 145 ZPG;<sup>125</sup>
- Entscheidungen über die Unterbrechung und Einstellung des Prozesses<sup>126</sup> oder der Zwangsvollstreckung<sup>127</sup>;
- Korrekturen von Schreibfehlern in Urteilen;
- Entscheidungen über die Aufhebung<sup>128</sup> oder Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen<sup>129</sup> oder die Nichtvollstreckung von vollstreckbaren Urkunden<sup>130</sup>;

---

<sup>120</sup> ZHANG Weiping, 413.

<sup>121</sup> ZHANG Weiping, 435.

<sup>122</sup> Vgl. ZHANG Weiping, *Essenz*, 392.

<sup>123</sup> Siehe dazu oben C.II. S. 91.

<sup>124</sup> Dazu ausführlich § 12 S. 289 ff.

<sup>125</sup> Siehe dazu unten F.II. S. 115 ff.

<sup>126</sup> Siehe dazu unten G. S. 124 f.

<sup>127</sup> Dazu ausführlich § 14 S. 419 f., S. 421 ff.

<sup>128</sup> Nach §§ 58 und 70 des Schiedsverfahrensgesetz, siehe dazu § 18 S. 491 ff.

<sup>129</sup> Nach § 237 bzw. § 274 ZPG, zur Nichtvollstreckung von inländischen Schiedssprüchen ausführlich § 14 S. 424 ff.

<sup>130</sup> Nach § 238 ZPG, dazu ausführlich § 14 S. 426 ff.

- Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, die der Lösung durch Beschluss bedürfen.

Mit der Berufung angreifbar sind gemäß § 154 Abs. 2 ZPG nur der Nichtannahme-Beschluss, der Beschluss aufgrund einer Zuständigkeitsrüge und der Beschluss der Klagezurückweisung. Die übrigen Beschlüsse, die der Berufung nicht unterliegen, erlangen gemäß § 155 ZPG mit ihrer Verkündung „Rechtswirksamkeit“<sup>131</sup> (法律效力).<sup>132</sup> Gegen die Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz ist der Widerspruch (申请复议) nach § 108 ZPG statthaft.<sup>133</sup>

### 3. Verfügung

Die Verfügung (决定)<sup>134</sup> ist als weitere Entscheidungsform für besondere Fragen im Rahmen des Verfahrens vorgesehen.<sup>135</sup> Dies sind etwa die Fälle der Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss eines Richters nach § 46 ZPG, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 83 ZPG, Ordnungsmittel nach § 116 ZPG und Entscheidungen über die Wiederaufnahme im Überwachungsverfahren nach dem 16. Abschnitt sowie bei Fristverlängerungen<sup>136</sup>. Im Unterschied zu Beschlüssen sind Verfügungen nie durch die Berufung anfechtbar, in einigen Fällen ist jedoch ein Widerspruch möglich, der allerdings keine aufschiebende Wirkung hat.<sup>137</sup>

## II. Inhalt und Aufbau von Entscheidungsurkunden

Ein schriftliches Urteil (判决书) muss das Urteilsergebnis und dessen Gründe enthalten. Es wird von den Richtern, Schöffen und dem Urkundsbeamten unterzeichnet und mit dem Siegel des Volksgerichts versehen. § 152 ZPG gibt außerdem einzelne weitere Bestandteile des Urteils vor. Für schriftliche Beschlüsse (裁定书) gilt nach § 154 Abs. 3 ZPG Entsprechendes.

<sup>131</sup> Siehe zu diesem Begriff unten E.VI. S. 110.

<sup>132</sup> ZHANG Weiping, *Essenz*, 396.

<sup>133</sup> Dazu ausführlich § 12 S. 336 ff.

<sup>134</sup> Der chinesische Begriff 决定 wird in anderem Zusammenhang auch als „Beschluss“ übersetzt, etwa beim in der Eingangsformel eines Gesetzes enthaltenen Hinweis auf die Beschlüsse des NVK oder seines Ständigen Ausschusses über die Änderung des Gesetzes. In früheren Übersetzungen zivilprozessualer Normen wurde daher zugunsten der Einheitlichkeit 决定 als „Beschluss“ und 裁定 als „Verfügung“ übersetzt. In diesem Beitrag und den Übersetzungen im Anhang wurden jedoch für die gerichtlichen Entscheidungsformen Übersetzungen gewählt, die eher dem deutschen Sprachgebrauch entsprechen.

<sup>135</sup> Vgl. ZHANG Weiping, 437.

<sup>136</sup> WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 359.

<sup>137</sup> ZHANG Weiping 437; der Antrag auf erneute Beratung ist etwa in § 47 und § 116 ZPG vorgesehen.



Das OVG hat in einer Mitteilung<sup>138</sup> detaillierte Maßgaben für den Inhalt und Aufbau von schriftlichen Entscheidungen aufgestellt, die von den Gerichten einzuhalten sind. Danach besteht ein Urteil aus Überschrift (标题), Haupttext (正文) und einem Unterschriftenblock (落款). Der Haupttext gliedert sich wiederum in Eingangsteil (首部), Tatsachen (事实), Gründe (理由), Entscheidungsgrundlage (裁判依据), Urteilsstenor (判决主文) und Schlussteil (尾部).<sup>139</sup>

Die Überschrift des Urteils enthält den Namen des erlassenden Gerichts, die Entscheidungsform und das Aktenzeichen<sup>140</sup>. Der Kopfteil entspricht in etwa dem Rubrum einer deutschen Gerichtsentscheidung. Er nennt zunächst die Parteien unter Angabe detaillierter Informationen und ihre Prozessvertreter. Es folgt ein Einleitungssatz, der den Klagegrund (案由)<sup>141</sup> nennt und den Prozessverlauf zusammenfasst (Datum der Klageannahme, gewählte Verfahrensweise, Datum und Teilnehmer der Verhandlung).

Der anschließende Abschnitt über die Tatsachen des Falles enthält zunächst die Klageforderung (诉讼请求) des Klägers und sodann die von ihm vorgetragenen Tatsachen und Gründe (事实与理由). Im Anschluss wird der verteidigende Vortrag des Beklagten (被告辩称) beschrieben, wobei auch dargestellt werden soll, inwieweit er vom Kläger vorgetragene Tatsachen anerkennt (承认). Ggf. vorhandener Vortrag von am Prozess beteiligten Dritten schließt sich daran an. Anschließend werden die von den Parteien vorgelegten Beweise (证据) sowie ihre Stellungnahmen zu den Beweisen der jeweils anderen Seite angeführt. Es folgt die „Feststellung der umstrittenen Beweise“ (争议证据认定), also die Erläuterung, welche Beweismittel das Gericht für erheblich und überzeugend gehalten hat.

Auf dieser Grundlage wird im Rahmen der „Tatsachenfeststellung“ (事实认定) der Sachverhalt dargelegt, von dem das Gericht ausgeht und den es seiner Entscheidung zugrunde legt. Anschließend werden im Abschnitt der Entscheidungsgründe die sachrechtlichen Erwägungen dargelegt, die an den

---

<sup>138</sup> Mitteilung des OVG über Druck und Verteilung der „Norm über die Erstellung von Entscheidungsdokumenten in Zivilsachen durch die Volksgerichte“ [und] „Muster für zivilprozessuale Dokumente“ [最高人民法院关于印发《人民法院民事裁判文书制作规范》《民事诉讼文书样式》的通知] vom 28. Juni 2016 (Entscheidungsdokumente-Norm); das Muster für ein Urteil in einem erstinstanzlichen Verfahren ist auch abrufbar unter <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-471.html>>.

<sup>139</sup> Die nachfolgende Darstellung des Inhalts einer Entscheidung orientiert sich an den Vorgaben der Entscheidungsdokumente-Norm.

<sup>140</sup> Der Aufbau von Aktenzeichen, die nach dem 1. Januar 2016 vergeben wurden, bestimmt sich nach der Mitteilung des OVG über Druck und Verteilung von „Einigen Bestimmungen zu Aktenzeichen von Fällen der Volksgerichte“ sowie begleitender Standards [最高人民法院关于印发《关于人民法院案件案号的若干规定》及配套标准的通知] vom 13. Mai 2015, zuletzt geändert durch Mitteilung des OVG über die Festlegung von Fällen des Schutzes der persönlichen Sicherheit und ihren Kategorie-Code [最高人民法院关于印发《关于确定人身安全保护令案件及其类型代字的通知》] vom 27. Januar 2016. Näher dazu § 1 S. 23 ff.

<sup>141</sup> Siehe dazu § 2 S. 46.

einleitenden Worten „Das Gericht ist der Meinung, dass ...“ (本院认为) erkennbar sind.

Im Abschnitt „Entscheidungsgrundlage“ werden die materiellen und prozessualen Vorschriften, auf denen die Entscheidung beruht, nach der Normhierarchie sortiert angeführt.<sup>142</sup>

Der Tenor nennt den Hauptsacheauspruch der Entscheidung unter Angabe der vollen Parteinamen, der Art in der eine verurteilte Partei die Haftung zu tragen hat,<sup>143</sup> einer Bezeichnung der Art der zu leistenden Zahlung, einer Erfüllungsfrist und ggf. Zinsen. Der Schlussteil enthält die Entscheidung über die Kostentragung, Informationen über Verzugszinsen und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Der Unterschriftenblock besteht neben den Unterschriften aller Mitglieder des Spruchkörpers und des Urkundsbeamten aus dem Gerichtssiegel und dem Entscheidungsdatum.

Die Funktion, Rechenschaft über die Tatsachenermittlung und die Rechtsanwendung durch das Gericht abzulegen, erfüllen die schriftlichen Entscheidungen nur sehr eingeschränkt.<sup>144</sup> Denn Gerichte erläutern darin selten die Erwägungen, die sie bei der Beweismittelwürdigung zugrunde gelegt haben, und den Prozess ihrer Überzeugungsbildung anhand einzelner Beweismittel. Die Entscheidungsgründe liefern zudem zumeist keine lückenlose Begründung für das Bestehen oder Nichtbestehen der Klageforderung, sondern setzen sich nur mit einer oder mehreren zentralen Rechtsfragen des Falles auseinander. Aber auch diese Ausführungen enthalten nur selten die Subsumtion einzelner Tatsachen unter Tatbestandsmerkmale, sondern meist nicht näher begründete Feststellungen, dass ein bestimmter Tatbestand (nicht) erfüllt sei. Auch ein Bezug zu einzelnen Vorschriften wird dabei nicht in jedem Fall hergestellt.

Die Struktur des Entscheidungstextes begünstigt auch nicht die auf streitige Tatsachenfragen bezogene Behandlung des Falles, wie sie das OVG in der ZPG-Interpretation herbeizuführen versucht<sup>145</sup>. Denn sie gibt vor, dass die Feststellung streitiger Tatsachen getrennt von den Entscheidungsgründen dargestellt wird und sich daher nicht an den Tatbestandsmerkmalen der streitentscheidenden materiellrechtlichen Vorschriften orientiert. Müssten Richter

---

<sup>142</sup> Dabei ist das Zitieren von Vorschriften der Verfassung ebenso untersagt wie von Leitentscheidungen, Abschnitt 7 Ziff. 4, 6 Entscheidungsdokumente-Norm. Die Norm weist auch auf die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Zitieren von normierenden Rechtsschriftstücken wie etwa Gesetze und Rechtsnormen in Entscheidungsurkunden [最高人民法院关于裁判文书引用法律、法规等规范性文件的规定] vom 26. Oktober 2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 31 ff. hin, die die Zitierweise detailliert regeln; siehe dazu auch Björn AHL, Vereinheitlichung, 6 ff.

<sup>143</sup> Siehe zu den Arten der Haftung § 179 Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China [中华人民共和国民法总则] vom 15. März 2017, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, 208 ff. (ATZR).

<sup>144</sup> Kritisch auch JIANG Wei, 112 f.; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 370 f.

<sup>145</sup> Siehe dazu C.VI.4.b) S. 97 und E.IV. S. 108 f.

bei der Anfertigung schriftlicher Urteile hingegen nur die entscheidungserheblichen Tatsachen ermitteln (dafür dann aber auch das Bestehen aller Voraussetzungen der Klageforderung begründen), würde das sicherlich auch eine entsprechende richterliche Arbeits- und Denkweise fördern.

### *III. Einsichtnahme in Entscheidungen*

Nach dem in der Revision 2012 neu eingeführten § 156 ZPG darf jedermann rechtswirksame Entscheidungen auf schriftlichen Antrag an das Erlassgericht hin<sup>146</sup> einsehen. Ist die betreffende Entscheidung bereits im Internet veröffentlicht,<sup>147</sup> wird der Antragsteller auf diese Möglichkeit verwiesen, § 255 Nr. 1 ZPG-Interpretation. In noch nicht oder nicht mehr<sup>148</sup> rechtswirksame Entscheidungen wird nach § 255 Nr. 3 ZPG-Interpretation keine Einsicht gewährt. Verweigert werden kann die Einsichtnahme wenn Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten betroffen werden, §§ 156 ZPG, 255 Nr. 5 ZPG-Interpretation. Bei der Prüfung der genannten Verweigerungsgründe müssen sich Gerichte streng an die gesetzlichen und justiziellen Bestimmungen halten, die Geheimhaltungsregeln beinhalten; das Einsichtnahmerecht der Öffentlichkeit darf nicht missbräuchlich verweigert werden.<sup>149</sup>

### *IV. Entscheidungsgegenstand und -grundlage*

Eine Vorschrift, die dem deutschen § 308 Abs. 1 ZPO entspricht und die Entscheidungsbefugnis des Gerichts auf dasjenige beschränkt, was der Kläger beantragt hat, gibt es im chinesischen Zivilprozessrecht nicht. Indirekt ist ein solcher *ne-ultra-petita*-Grundsatz aber in § 200 Nr. 11 ZPG festgeschrieben: wird in einem Urteil über die Klageforderung hinausgegangen, stellt dies einen Wiederaufnahmegrund dar. Auch für das Berufungsverfahren ist in § 168 ZPG festgeschrieben, dass sich der Prüfungsumfang auf das Berufungsverlangen beschränkt. In der Literatur besteht ebenfalls Einigkeit, dass nach dem Dispositionsgrundsatz (处分原则) die Parteien den Entscheidungsgegenstand festlegen und das Gericht daran gebunden sein soll.<sup>150</sup>

Nicht im ZPG verankert ist allerdings, dass das Gericht als Grundlage für seine Entscheidung nur auf die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen zurückgreifen darf. In der Literatur herrscht daher die Ansicht vor, dass die Befugnis des Gerichts, Tatsachen festzustellen, nicht durch die Tatsachenbe-

<sup>146</sup> Vgl. § 254 ZPG-Interpretation.

<sup>147</sup> Auf der vom OVG hierfür eingerichteten Website „China Judgements Online“ [中国裁判文书网] unter <wenshu.court.gov.cn>. Siehe dazu § 1 S. 13 f.

<sup>148</sup> Etwa wegen ihrer Aufhebung im Wiederaufnahmeverfahren, SHEN Deyong, 658.

<sup>149</sup> SHEN Deyong, 659.

<sup>150</sup> JIANG Wei, 55 f.; ZHANG Weiping, 47 ff.; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 149.

hauptungen der Parteien eingeschränkt wird, insoweit wird auch von der „nicht-bindenden Verhandlungsmaxime“ (非约束性的辩论原则) gesprochen.<sup>151</sup> Auch in der Praxis, so wird festgestellt, würden Gerichte dem Bekenntnis zum Wandel des Rechtsprechungsmodells der Official-Doktrin zur Parteien-Doktrin zum Trotz noch immer Beweismittel sammeln und untersuchen, die von den Parteien nicht vorgebracht wurden und in Überschreitung des Prozessverlangens und den Schwerpunkten des Streits der Parteien Tatsachen ermitteln<sup>152</sup> oder den Prozessgegenstand ändern.<sup>153</sup>

Ein Beispiel für die weitgehende richterliche Gestaltung des Streitgegenstands liefert das Urteil eines Gerichts in Nanjing<sup>154</sup> in einer Erbstreitigkeit: Die beiden Kläger – eine Mutter und ihr minderjähriges Kind (vertreten durch die Mutter) – verlangten, dass das von ihnen bewohnte Haus ihnen zugesprochen werde.<sup>155</sup> Die Beklagten beriefen sich darauf, dass sie das Haus seinerzeit mitfinanziert hätten und außerdem im Testament ihres Sohnes – des verstorbenen Ehemanns bzw. Vaters der Kläger – das Hauseigentum ihnen zugewiesen sei. Das Gericht urteilte, dass das Haus der klagenden Mutter gehörte, weiterhin verurteilte es die Mutter, an ihren Sohn (also einen durch sie selbst vertretenen Kläger!) und die beiden Beklagten jeweils eine Geldsumme zu zahlen. Offenkundig handelte es mit dem Ziel, die zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen umfassend zu regeln. Dabei ignorierte es jedoch die formellen Parteistellungen der Beteiligten und den fundamentalsten Bestandteil der Dispositionsmaxime, dass eine Verurteilung auf einer entsprechende (Wider-)Klageerhebung beruhen muss. Prominenz hat die Entscheidung erlangt, weil sie wegen der behandelten Fragen des materiellen Abstammungs- und Erbrechts vom OVG 2015 zur Leitentscheidung erhoben wurde.<sup>156</sup>

In der ZPG-Interpretation hat das OVG mit § 228 eine neue Vorschrift eingeführt, die darauf abzielt, den Umfang der Behandlung des Falles durch das Gericht auf die zwischen den Parteien streitigen Fokusse des Falles zu begrenzen.<sup>157</sup> Danach muss die Behandlung in der Sitzung „bezogen auf Problemfokuse wie etwa die zwischen den Parteien streitigen Tatsachen, Beweise und

---

<sup>151</sup> JIANG Wei, 53; ZHANG Weiping, 44; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 126; vgl. auch JIANG Wei, 44.

<sup>152</sup> SHEN Deyong, 596.

<sup>153</sup> Vgl. MA Ding, 295 f.; SHEN Deyong, 596.

<sup>154</sup> Urteil des Volksgerichts des Bezirks Qinhuai der Stadt Nanjing, Az. (2006) Qin Min Yi Chu Zi Nr. 14.

<sup>155</sup> Einen genauen Antrag gibt der Entscheidungstext nicht wieder, sondern nennt im Anschluss an die Tatsachenschilderung der Klägerin nur deren Forderung, das Gericht möge unter Berücksichtigung ihrer Situation nach dem Recht ein Urteil fällen.

<sup>156</sup> Anleitender Fall Nr. 50 [指导案例 50 号], Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der zehnten Gruppe von anleitenden Fällen [最高人民法院关于发布第十批指导性案例的通知] vom 15. April 2015, chinesisch-deutsch in ZChinR 2017, 302 ff.

<sup>157</sup> SHEN Deyong, 595.

Rechtsanwendung durchgeführt werden“. In der Verhandlung sollen sich Gericht und Parteien nur noch mit den in der Vorbereitungsphase herausgebildeten Fokussen<sup>158</sup> beschäftigen, während außerhalb dieser liegende Probleme „prinzipiell“ nicht mehr behandelt werden.<sup>159</sup> Das Gericht soll daher die Parteien dazu anhalten, ihre Beiträge im Rahmen des Parteivortrags und der streitigen Verhandlung auf die Fokusse des Streits zu beschränken und sie nötigenfalls unterbrechen.<sup>160</sup> Eine stärker zielgerichtete Durchführung der mündlichen Verhandlung mag diese Vorschrift unterstützen, weil sie verdeutlicht, dass nur der streitige Teil des Prozessstoffes verhandelt werden soll und so dem Gericht eine Grundlage gibt, die Parteien zu disziplinieren, wenn sie sich in ihren Wortbeiträgen mit Nebensächlichkeiten befassen. Eine echte Beschränkung der Aktivitäten des Gerichts auf streitige Tatsachenfragen bedeutet sie jedoch kaum. Schon der Wortlaut<sup>161</sup> beansprucht eine solche Wirkung nicht mit besonderem Nachdruck. Auch entsteht eine Verknüpfung von Tatsachenvortrag und Entscheidungsgrundlage aufgrund dieser Vorschrift in zweifacher Hinsicht nur mittelbar: Einerseits sind die Fokusse des Streits schwerlich in der Lage, das Gericht in irgendeiner Form zu binden, denn sie werden laut § 226 ZPG-Interpretation vom Gericht selbst identifiziert und herausgearbeitet, anstatt dass sie unmittelbares und zwingendes Produkt der Zusammenschau des Vorbringens beider Parteien sind. Andererseits setzt die Wirkungsweise der Vorschrift voraus, dass Gerichte auch tatsächlich nur den Inhalt der Verhandlung zur Grundlage ihrer Entscheidung machen.

#### V. *Teilurteil*

Sind die Tatsachen hinsichtlich eines Teils des zu behandelnden Falles klar, besteht für das Gericht die in der Praxis selten gewählte Möglichkeit<sup>162</sup>, zu diesem Teil ein Voraburteil (先行判决) zu fällen, § 153 ZPG. Dieses wird auch Teilurteil (部分判决) genannt.<sup>163</sup>

Hierfür wird vorausgesetzt, dass ein teilbarer Streitgegenstand oder mehrere Streitgegenstände vorliegen, die Tatsachen hinsichtlich des vorab zu entscheidenden Teils bereits entscheidungsreif ermittelt sind und die in diesem Teil zu bewertenden rechtlichen Beziehungen nicht von dem Prozessergebnis

---

<sup>158</sup> Dazu oben C.VI.4.b). S. 96 f.

<sup>159</sup> SHEN Deyong, 597.

<sup>160</sup> Vgl. SHEN Deyong, 598.

<sup>161</sup> Das Chinesische 围绕, hier als „bezogen auf“ übersetzt, bedeutet auch „um etwas herum, sich auf etwas konzentrieren“, die Vorschrift bestimmt zwar die Fokusse des Streits als zentralen Inhalt der Verhandlung, schließt aber nach ihrem Wortsinn andere Inhalte nicht zwingend aus.

<sup>162</sup> Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 305; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 350; ZHANG Weiping, 416.

<sup>163</sup> ZHANG Weiping, Essen, 389.

des anderen Teils abhängen.<sup>164</sup> Außerdem müssen besondere Umstände hinzutreten, etwa muss ein komplizierter Fall vorliegen, der in seiner Gesamtheit nicht innerhalb der Behandlungsfrist abgeschlossen werden kann oder wenn eine Partei die Erfüllung durch die andere Seite dringend erfordert, weil sie ansonsten schwerwiegende Nachteile erleiden würde.<sup>165</sup>

Anders als bei einem Vollurteil (全部判决), wo auch die auf einen Teil des Entscheidungsgegenstandes beschränkte Berufung den Eintritt von Rechtswirksamkeit des gesamten Urteils verhindert, sind Teilurteile hinsichtlich der Berufungswirkung unabhängig voneinander. Wird nur gegen eines Berufung eingelegt, wird das andere rechtswirksam.<sup>166</sup>

## VI. Urteilswirkungen

Im Mittelpunkt der Betrachtung der Urteilswirkungen und der Wirkungen anderer Entscheidungen im chinesischen Zivilprozess steht der allenthalben vorkommende Begriff der „*falü xiaoli*“ (法律效力), der sich nach seinem Wortsinn mit „Rechtswirkungen“ oder „Rechtswirksamkeit“ bzw. „rechtliche Wirkungen“<sup>167</sup> oder „rechtliche Wirksamkeit“ übersetzen lässt.<sup>168</sup> Vom Wortlaut gedeckt sind auch die häufig verwendeten Übersetzungen als „Gesetzeskraft“ bzw. „-wirkung“<sup>169</sup> und „Rechtskraft“<sup>170</sup>. Ungeachtet der Schwierigkeiten, eine treffende deutsche Übersetzung zu finden, lässt sich die Bedeutung des Begriffes – zumindest für den Bereich des Zivilprozessrechts – eindeutig bestimmen.

Normativ verankert ist der Begriff in § 155 ZPG, in dem es heißt, dass Urteile und Beschlüsse, die vom OVG erlassen wurden, die nicht der Berufung unterliegen oder bei denen die Berufungsfrist ungenutzt verstrichen ist, „rechtliche Wirkungen entfalten“<sup>171</sup>. Eine Entscheidung besitzt also „*falü xiaoli*“ wenn sie mit der Berufung nicht (mehr) angreifbar ist. Spezifische Rechtsfolgen des Eintritts von „*falü xiaoli*“ beschreibt die Norm hingegen nicht, der Begriff „Rechtswirksamkeit“ bezeichnet also nicht selbst eine Urteilswirkung, sondern vielmehr den Zustand einer Entscheidung, in dem sie ihre Wirkungen entfaltet. Die Urteilswirkungen setzen die „Rechtswirksamkeit“ der Entschei-

<sup>164</sup> JIANG Bixin, 580.

<sup>165</sup> Vgl. JIANG Bixin, 580 f.; ZHANG Weiping, Essenz, 390.

<sup>166</sup> Vgl. WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 350; ZHANG Weiping, Essenz, 390.

<sup>167</sup> Etwa Robert HEUSER, 203.

<sup>168</sup> Patrick Alois HÜBNER, 170 spricht von „rechtsverbindlichen“ Urteilen.

<sup>169</sup> So Björn AHL, Justizauslegung, 256; Knut Benjamin PISSLER, Interpretationen, 377 im Zusammenhang mit der Bindungswirkung von justiziellen Interpretationen des OVG. Kritisch dazu Simon WERTHWEIN, Persönlichkeitsrecht, 16 f., der sich für die Übersetzung als „Rechtskraft“ ausspricht.

<sup>170</sup> Etwa Frank MÜNZEL und Knut Benjamin PISSLER in den veröffentlichten Übersetzungen des ZPG 1982, 1991, 2007.

<sup>171</sup> Chin.: 发生法律效力.

ding voraus.<sup>172</sup> In der Literatur werden Urteile, die Rechtswirkungen entfalten daher auch schlicht als wirksame Urteile bezeichnet.<sup>173</sup>

Insofern ist der Begriff dem der „formellen Rechtskraft“ nach deutschem Verständnis vergleichbar, mit dem (nur) der Zustand beschrieben wird, in dem eine Entscheidung nicht mehr einem Rechtsmittel oder dem Einspruch unterliegt, also die Unanfechtbarkeit der Entscheidung.<sup>174</sup> „*Falü xiaoli*“ bezeichnet aber insbesondere nicht die materielle Rechtskraft im deutschen Sinne. Hierfür wird in der chinesischen Literatur der in den zivilprozessualen Vorschriften nicht vorkommende Begriff der „*jipanli*“ (既判力)<sup>175</sup> verwendet. Wie im deutschen Recht formelle und materielle Rechtskraft zwar untrennbar miteinander verbunden sind, aber völlig selbstständige Begriffe darstellen,<sup>176</sup> so sollte auch im chinesischen Recht eine etwaige Übersetzung von „*falü xiaoli*“ als „Rechtskraft“ jedenfalls nicht dazu verleiten, mit diesem Begriff Wirkungen zu verbinden, die sich aus der „*jipanli*“ einer Entscheidung ergeben.

An Wirkungen von Urteilen und anderen Entscheidungen werden in der Literatur die folgenden aufgeführt:<sup>177</sup>

- Bindungswirkung (拘束力 oder 羁束力): Mit seiner Verkündung besitzt das Urteil Bindungswirkung gegenüber dem erlassenden Gericht, das die Entscheidung nun nicht mehr selbstständig ändern oder aufheben kann.<sup>178</sup> Fehler können gemäß § 242 ZPG-Interpretation nur noch im Berufungs- oder Wiederaufnahmeverfahren korrigiert werden.
- Bestimmungswirkung (确定力): Diese umfasst die formelle Bestimmungswirkung (形式上的确定力), nach der das Urteil sobald es „bestimmt“ (确定) ist, von den Parteien nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.<sup>179</sup> Daneben wird die materielle Bestimmungswirkung (实质上的确定力) oder Rechtskraft (既判力) genannt, nach welcher Gericht und Parteien durch ein wirksames Urteil gebunden werden und sich in einem späteren Verfahren mit ihren Beurteilungen bzw. Behauptungen nicht in Widerspruch zu diesem Urteil

---

<sup>172</sup> Freilich besitzt eine Entscheidung auch vor Eintritt der „Rechtswirksamkeit“ schon bestimmte Wirkungen, nämlich ab ihrer der Verkündung die Bindungswirkung (dazu sogleich).

<sup>173</sup> Etwa JIANG Bixin, 587; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 351. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 308 nennt als Synonym zu „Urteilen, die Rechtswirkungen entfalten“ (发生法律效力) auch „bestimmte (oder: festgelegte) Urteile“ (确定判决).

<sup>174</sup> Zum deutschen Recht vgl. nur Leo ROSENBERG/Karl Heinz SCHWAB/Peter GOTTWALD, § 149 Rn. 1.

<sup>175</sup> Wörtlich: „die Kraft der bereits erfolgten Beurteilung“, also *res judicata*.

<sup>176</sup> Vgl. Leo ROSENBERG/Karl Heinz SCHWAB/Peter GOTTWALD, § 149 Rn. 3.

<sup>177</sup> Etwa bei WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 352 f.; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 308 f.

<sup>178</sup> WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 352.

<sup>179</sup> WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 353.

stellen dürfen.<sup>180</sup> Ein einheitliches Verständnis und eine kohärente Handhabung von Gegenstand, Wirkungen und Grenzen der Rechtskraft haben sich noch nicht herausgebildet.<sup>181</sup> Die Rechtskraft als Hindernis für eine erneute Klage ist gesetzlich in § 124 Nr. 5 ZPG verankert, in § 247 ZPG-Interpretation hat das OVG Kriterien für die Identifizierung einer solchen erneuten Klage aufgestellt. Eine Klage ist danach abzuweisen, wenn die Parteien, der Prozessgegenstand sowie die Klageforderung mit denen eines früheren Verfahrens identisch sind bzw. das Entscheidungsergebnis negiert. Diese Vorschrift bekräftigt zwar die Annahme einer Relativität der Rechtskraft,<sup>182</sup> erleichtert aber die Bestimmung des objektiven Umfangs der Rechtskraft kaum, da über den Begriff des Prozessgegenstands (Streitgegenstand) keine Einigkeit besteht.<sup>183</sup> Eine präjudizielle Wirkung der Rechtskraft, also eine Bindung an rechtskräftig festgestellte Rechtsfolgen eines vorherigen Prozesses ist in den zivilprozessualen Vorschriften nicht ausdrücklich vorgesehen, sie wird aber in der Literatur allgemein anerkannt.<sup>184</sup> Wesentliche Fragen – insbesondere in der gerichtlichen Praxis<sup>185</sup> – dieses Aspekts der Rechtskraft sind aber noch ungeklärt, insbesondere hinsichtlich seiner Abgrenzung zu der Tatsachenwirkung eines Urteils.

- Vollstreckbarkeit (执行力)<sup>186</sup>: Urteile mit einem Leistungsinhalt können als Vollstreckungsgrundlage dienen, sodass der Gläubiger beim Volksgericht beantragen kann, die im Urteil bestimmten Rechte zwangsweise durchzusetzen.<sup>187</sup>
- Gestaltungswirkung (形成力): Gestaltungsurteile bewirken das Erlöschen oder eine Veränderung der Beziehung von Rechte und Pflichten zwischen den Parteien.<sup>188</sup>
- Tatsachen- oder Beweiswirkung (事实力 bzw. 证明效力)<sup>189</sup>: In einem Urteil festgestellte Tatsachen gelten für die Zwecke eines Folgeprozesses als bewiesen.<sup>190</sup> Ein erneuter Beweisantritt für die jeweilige Tatsa-

<sup>180</sup> WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 353; ZHANG Weiping, 421 f.

<sup>181</sup> Dazu ausführlich unten § 9 S. 250 ff.

<sup>182</sup> LIN Jianfeng, 135.

<sup>183</sup> Vgl. YAN Renqun, Res Judicata, 540 f.; ZHANG Weiping, Repeated Suits, 54; ausführlich § 9 S. 250 f.

<sup>184</sup> Vgl. WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 353; WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 11; ZHANG Weiping, 422.

<sup>185</sup> Mit Beispielen dazu WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 9 ff.

<sup>186</sup> Wörtlich: Vollstreckungswirkung.

<sup>187</sup> Vgl. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 309.

<sup>188</sup> Vgl. JIANG Wei, 116.

<sup>189</sup> Daneben wird auch der Begriff der Vorbestimmungswirkung (预决效力) verwendet, vgl. etwa WANG Yaxin/CHEN Xiaotong 6 ff.; unter dieser Bezeichnung wird die Wirkung auch ausführlich behandelt bei § 9 S. 252 f.

<sup>190</sup> Vgl. JIANG Wei, 116; ZHANG Weiping, 420 f.



che ist im Folgeprozess daher nicht mehr notwendig, allerdings ist es möglich, die laut dem Ersturteil feststehende Tatsache durch Gegenbeweis zu erschüttern, vgl. § 93 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 ZPG-Interpretation.<sup>191</sup> Diese Wirkung ist nicht auf die am Erstverfahren beteiligten Parteien beschränkt, sondern gilt auch in Folgeverfahren, an denen nur eine oder gar keine dieser Parteien beteiligt ist.<sup>192</sup>

- In der chinesischen Literatur werden teilweise auch die Nebenwirkung (附随力) und die Reflexwirkung (反射效力) als Urteilswirkungen angeführt. Mit diesen Begriffen, die auf deutsche Autoren zurückgehen,<sup>193</sup> verbinden chinesische Autoren eine umfassende Bindungswirkung der Gerichtsentscheidung für Dritte, die zwar an dem entschiedenen Verfahren nicht beteiligt waren, aber mit den Parteien in einer materiellrechtlichen Beziehung stehen.<sup>194</sup> Wird etwa eine Klage des Gläubigers gegen den Hauptschuldner abgewiesen, weil die Hauptschuld nicht besteht, so soll auch eine Klage gegen den Bürgen aufgrund der Reflexwirkung nicht erfolgreich sein.<sup>195</sup> Alternativ werden solche Rechtsfolgen auch mit einer Rechtskrafterstreckung (既判力的扩张) begründet, unter Berufung auf deutsche Lehren,<sup>196</sup> die sich hierzulande allerdings nicht durchgesetzt haben<sup>197</sup>. Dass sich die Rechtsprechungspraxis auf diese Urteilswirkungen berufen würde, ist nicht ersichtlich. Eine vergleichbare umfassende Bindung an frühere Urteile kann aber ohnehin auch über die Beweiswirkung oder ein weit verstandene Rechtskraft erreicht werden.

## *VII. Versäumnisurteil*

Ist eine Partei während der Behandlung in der Sitzung abwesend oder entfernt sich aus der Sitzung, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Versäumnisurteil (缺席判决)<sup>198</sup> ergehen.

### *1. Voraussetzungen*

Gesetzlich ist dies vorgesehen für den Fall, dass der schriftlich geladene Beklagte ohne ordentliche Gründe (正当理由) nicht zur Verhandlung erscheint oder sich ohne Erlaubnis aus der Verhandlung entfernt, § 144 ZPG. Die Vor-

---

<sup>191</sup> Näher dazu § 6 S. 137 ff.

<sup>192</sup> JIANG Wei, 116; vgl. auch YAN Renqun, Res Judicata, 552.

<sup>193</sup> Namentlich Rudolf von JHERING und Georg KUTTNER, vgl. HU Junhui, 80 f.

<sup>194</sup> Vgl. ZHANG Weiping, 419.

<sup>195</sup> JIANG Wei, 117; ZHANG Weiping, 420.

<sup>196</sup> Vgl. HU Junhui, 79 ff.; ZHANG Weiping, 419 f.

<sup>197</sup> Siehe dazu Peter GOTTWALD, § 325 ZPO Rn. 2 ff., 8 ff.; Dieter LEIPOLD, § 325 ZPO Rn. 80 ff.

<sup>198</sup> Wörtlich: Abwesenheitsurteil.

schrift gilt nach § 235 ZPG-Interpretation auch, wenn der Beklagte geschäftsunfähig ist und sein gesetzlicher Vertreter nicht erscheint.

Auch ein Versäumnisurteil gegen den Kläger ist denkbar, allerdings greift hier vorrangig eine Fiktion der Klagerücknahme ein. Wenn der Kläger unentschuldig nicht zu Verhandlung erscheint oder sich entfernt, wird dies gemäß § 143 ZPG als Klagerücknahme behandelt.<sup>199</sup> Ein Versäumnisurteil gegen den Kläger ist erst möglich, wenn eine tatsächlich beantragte oder fingierte Klagerücknahme nicht gestattet<sup>200</sup> wird und der Kläger dennoch nicht zur Verhandlung erscheint, § 145 Abs. 2 ZPG.<sup>201</sup> Hat der Beklagte Widerklage erhoben, kann gemäß § 143 Hs. 2 ZPG ein Versäumnisurteil ergehen, mit dem jedoch nur über die Widerklage entschieden wird. Es ergeht gegen den Kläger also nur in seiner Rolle als Widerbeklagter; hinsichtlich der Klage bleibt es bei der fingierten Klagerücknahme.<sup>202</sup>

Dem Kläger wird so eine „Flucht in Klagerücknahme“ ermöglicht, da seine materielle Rechtsposition unberührt bleibt, wenn seine Säumnis als Klagerücknahme behandelt wird.<sup>203</sup> Das Interesse des Beklagten an der Herstellung von Rechtsfrieden durch eine aberkennende Entscheidung gegen den Kläger bleibt ohne Schutz. Diese Ungleichbehandlung wird in der Literatur zu Recht kritisiert,<sup>204</sup> die hierfür genannte Rechtfertigung, die Säumnis des Klägers sei Ausdruck seines zu respektierenden Dispositionsrechts,<sup>205</sup> überzeugt nicht.

Das Versäumnisurteil muss gleich einem kontradiktorischen Urteil (对席判决) auf Grundlage der ermittelten Tatsachen gefällt werden.<sup>206</sup> Dabei darf das Gericht nicht allein von den Tatsachenbehauptungen und Beweismitteln der anwesenden Partei ausgehen, sondern muss auch diejenigen der säumigen Seite berücksichtigen. Auch von Letzterer nicht vorgetragene Tatsachen muss es ermitteln und zur Entscheidungsgrundlage machen, wenn es von ihnen im Verfahren Kenntnis erlangt.<sup>207</sup>

## 2. Wirkung

Das Versäumnisurteil hat die gleiche Wirkung wie ein kontradiktorisches Urteil und kann nur mit der Berufung angegriffen werden.<sup>208</sup> Es gibt keinen besonderen Rechtsbehelf, mit dem das Verfahren in den Zustand vor Säumnis

<sup>199</sup> Zur Behandlung als Klagerücknahme siehe F.II.3. S. 120 f.

<sup>200</sup> Zu den Voraussetzungen der Klagerücknahme siehe F.II.1. S. 115 ff.

<sup>201</sup> JIANG Bixin, 545.

<sup>202</sup> JIANG Bixin, 544.

<sup>203</sup> Dazu unten F.II.2 S. 119 f.

<sup>204</sup> Etwa CHEN Guiming/LI Shichun, 104 f.; ZHANG Weiping, *Essenz*, 368 f.; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 375.

<sup>205</sup> Vgl. CHEN Guiming/LI Shichun, 103.

<sup>206</sup> JIANG Wei, 109.

<sup>207</sup> CHEN Guiming/LI Shichun, 103.

<sup>208</sup> JIANG Wei, 109.

zurückversetzt werden kann,<sup>209</sup> wie etwa den Einspruch im deutschen Prozessrecht. War das Versäumnisurteil vorschriftswidrig ergangen, so wird es im Berufungsverfahren aufgehoben und zur Neuentscheidung an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, § 170 Abs. 1 Nr. 4 ZPG.

## F. Weitere Rechtsinstitute

### I. Widerklage

Die Widerklage (反诉) ist eine der in § 51 ZPG genannten Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten auf eine Klage; mit ihr kann er einen Klaganspruch gegen den Kläger anhängig machen, der dann mit der Klage zusammengefasst behandelt wird (合并审理), § 140 ZPG.

Die Voraussetzungen im Einzelnen sind gemäß § 233 ZPG-Interpretation,

- dass die Widerklage zwischen Parteien des bestehenden Rechtsstreits erhoben wird, Abs. 1. Der Beklagte kann seine Widerklage also nur gegen den Kläger, nicht aber (auch) gegen Dritte richten.<sup>210</sup>
- Ein Zusammenhang zwischen Widerklage- und Klageforderung dergestalt, dass diese auf dem gleichen Rechtsverhältnis oder den gleichen Tatsachen basieren oder zwischen ihnen ein kausales Verhältnis besteht, Abs. 2. Nur in dem Fall, dass eine solche Konnexität (牵连性)<sup>211</sup> besteht, muss das Volksgericht Klage und Widerklage zusammen behandeln.
- Für die Widerklage darf nicht die ausschließliche Zuständigkeit (专属管辖) eines anderen Volksgerichts bestehen.<sup>212</sup>

Nach § 34 Abs. 3 Beweisbestimmungen muss eine Widerklage vor Ablauf der Beweisantrittsfrist erhoben werden. § 232 ZPG-Interpretation bestimmt jedoch, dass eine Widerklage, die bis vor Schluss der streitigen Verhandlung erhoben wird, mit der Klage zusammen behandelt werden muss. Als *lex posterior* soll hier die ZPG-Interpretation den Vorrang haben,<sup>213</sup> wofür auch § 552 ZPG-Interpretation spricht.

### II. Klagerücknahme

Grundsätzlich ist es dem Kläger möglich, die erhobene Klage zurückzunehmen, um so die Beendigung des eingeleiteten Prozesses herbeizuführen. Diese Möglichkeit ist Ausdruck der in § 13 Abs. 2 ZPG garantierten Dispositi-

<sup>209</sup> ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 375.

<sup>210</sup> SHEN Deyong, 610.

<sup>211</sup> Vgl. SHEN Deyong, 610.

<sup>212</sup> Zu den ausschließlichen Zuständigkeiten siehe § 3 S. 60.

<sup>213</sup> SHEN Deyong, 611.

onsmaxime.<sup>214</sup> Freilich ist es bereits nach dem Wortlaut des § 13 ZPG den Parteien nur möglich, im „vom Gesetz bestimmten Rahmen“ über ihre prozessualen Rechte zu verfügen.<sup>215</sup> Dementsprechend ist denn auch die Klagerücknahme (撤诉) nach § 145 Abs. 1 ZPG nicht als einseitige Prozesshandlung des Klägers sondern als Antrag auf Klagerücknahme (申请撤诉) ausgestaltet, über deren Stattgabe (准许) das Gericht beschließt. Ob die Voraussetzungen für die Stattgabe vorliegen, hat das Gericht von Amts wegen zu überprüfen.<sup>216</sup> Je nach Ergebnis ergeht ein Beschluss, die Rücknahme zu gestatten oder nicht zu gestatten, der in beiden Fällen gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 ZPG unanfechtbar ist.

Diese Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Klägers wird für notwendig gehalten, um die Ordnung des Verfahrens und die Interessen beider Parteien zu schützen sowie willkürliche Klagerücknahmen auszuschließen, die die Autorität der Gerichte schwer beschädigen würden.<sup>217</sup> Der Gesetzgeber hat sich darauf beschränkt, das Erfordernis der Gestattung im ZPG vorzuschreiben, nennt aber nicht deren Voraussetzungen. Da in der Situation einer Klagerücknahme die Dispositionsbefugnis im Vordergrund steht, fordert die Literatur, dass die Stattgabe der Klagerücknahme der Regelfall, die Ablehnung dagegen die Ausnahme sein soll, für die ein strenger Maßstab gelte.<sup>218</sup>

### 1. Voraussetzungen

Nach übereinstimmender Ansicht in der Literatur unterliegt die Klagerücknahme den folgenden Voraussetzungen:

- ein schriftlicher oder mündlichen Antrag des Klägers an das Gericht,
- der Antrag ist Ausdruck des wahren Willens des Klägers, er darf nicht durch Angehörige des Gerichts oder andere Personen zur Klagerücknahme überredet oder gezwungen worden sein,
- die Klagerücknahme muss innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens erfolgen, also gemäß § 145 Abs. 1 ZPG vor Verkündung eines Urteils,<sup>219</sup>

<sup>214</sup> Vgl. ZHANG Weiping, *Essenz*, 370; zur Dispositionsmaxime siehe oben § 1 S. 8 ff.

<sup>215</sup> Kritisch zu dieser undefinierten Einschränkung der Dispositionsmaxime ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 147, 149.

<sup>216</sup> ZHANG Weiping, *Essenz*, 372.

<sup>217</sup> JIANG Bixin, 552.

<sup>218</sup> JIANG Bixin, 550.

<sup>219</sup> Die Frage, ob eine Klage bereits nach ihrer Erhebung zurückgenommen werden kann (so ZHANG Weiping, *Essenz*, 370) oder erst nach Klageannahme (so WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 322) wird jeweils ohne Begründung unterschiedlich gesehen. In der systematischen Stellung des § 145 Abs. 1 ZPG im Titel über die Vorbereitung der Behandlung des Falles, also dem zeitlich nach der Fallannahme gelegenen Verfahrensabschnitt mag man ein Argument dafür sehen, dass die Rücknahme erst nach diesem Ab-

- der Kläger verfolgt mit der Rücknahme der Klage ein legales Ziel, das heißt die legalen Rechte und Interessen des Staates, der Kollektive und anderer Bürger dürfen nicht verletzt werden und die Klage darf nicht zurückgenommen werden, um das Gesetz zu umgehen.<sup>220</sup>

Die Klagerücknahme steht also unter dem Vorbehalt einer materiellen Überprüfung der Motive des Klägers und ihrer Auswirkungen. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Dispositionsbefugnis dar und wird in der Literatur mit Recht kritisiert.<sup>221</sup> Dies gilt umso mehr, als die Formel, dass durch die Klagerücknahme keine Rechte und Interessen verletzt werden dürfen, kaum dazu geeignet ist, dem Gericht konkrete Entscheidungskriterien an die Hand zu geben, sondern einen weiten Ermessensspielraum eröffnet.

#### *a) Behandlung von Gesetzesverstößen*

Das OVG hat in § 238 Abs. 1 ZPG-Interpretation ausgeführt, dass das Gericht die Zulassung der Klagerücknahme verweigern kann, wenn bei der betreffenden Partei „Gesetzesverstöße vor[liegen], deren Behandlung nach dem Recht erforderlich ist“. Welche Arten von Gesetzesverstößen hier gemeint sein könnten, wird in der Literatur nicht diskutiert.

Gerichtsentscheidungen, in den eine Klagerücknahme auf Grundlage dieser Vorschrift verweigert wird, finden sich kaum. Einige Rückschlüsse lassen sich jedoch aus einem Urteil des Volksgerichts Rui'an<sup>222</sup> ziehen: Dort hatte das Gericht die Klagerücknahme nicht gestattet, sondern in der Sache entschieden und die Klage abgewiesen. Der Kläger verlangte Mietzahlungen wegen der Überlassung eines Grundstückes mitsamt den darauf befindlichen Geräten an den Beklagten. Das Gericht hatte festgestellt, dass der Kläger weder ein Landnutzungsrecht an dem Grundstück noch die behördliche Erlaubnis besaß, die Gerätschaften auf dem Grundstück zu betreiben und daher gegen zwingende Vorschriften des Bodengesetzes und des Wassergesetzes verstoßen hätte. Der Mietvertrag, auf den der Kläger seinen Anspruch stützte

---

schnitt möglich ist. Dafür spricht auch, dass das Gericht über die materiellen Voraussetzungen der Klagerücknahme erst dann entscheiden kann, wenn es sich im Rahmen der Entscheidung über die Fallannahme mit dem Prozessstoff beschäftigt hat. Betont man die Dispositionsbefugnis des Klägers, so liegt hingegen nahe, die Klagerücknahme auch schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt zuzulassen.

<sup>220</sup> SHEN Deyong, 618; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 322; XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 289; JIANG Bixin, 550; ZHANG Weiping, Essen, 371.

<sup>221</sup> ZHANG Weiping Dispositionsmaxime 94 bezweifelt die Sinnhaftigkeit des Versuchs, über die Einschränkung der Befugnis zur Klagerücknahme Rechtsgüterschutz zu betreiben; ZHANG Yanli/YU Peng/ZHOU Jianhua, 147 erkennen eine Aushöhlung der Dispositionsmaxime.

<sup>222</sup> Urteil des Volksgerichts der Stadt Rui'an, Az. (2015) Wen Rui Shang Chu Zi Nr. 4585.

war daher nach Ansicht des Gerichtes unwirksam. Das Gericht sah daher die Voraussetzungen des § 238 Abs. 2 ZPG-Interpretation wegen der Gesetzesverstöße, die „zu behandeln seien“ als erfüllt an und lehnte den Antrag des Klägers auf Klagerücknahme ab.

Die *ratio* eines solchen Vorgehens mag darin liegen, dass einem Kläger, der sich gesetzeswidrig verhalten hat, von vornherein die Möglichkeit genommen werden soll, sich durch die Rücknahme der Klage die Chance auf einen erfolgreichen zweiten Prozess zu erhalten<sup>223</sup> und sein rechtswidriges Verhalten so sanktioniert werden soll. Denn nach §§ 124 Nr. 5 a. E. ZPG, 214 Abs. 1 ZPG-Interpretation wäre eine erneute Klage nach erfolgter Rücknahme ohne Einschränkungen möglich.

#### b) *Fehlendes Einverständnis des Beklagten*

Mit § 238 Abs. 2 ZPG-Interpretation ist auch erstmalig ausdrücklich der Standpunkt des Beklagten Kriterium für die Entscheidung über den Klagerücknahmeantrag geworden. Danach kann das Gericht die Klagerücknahme ablehnen, wenn diese nach dem Ende der streitigen Verhandlung beantragt wurde und der Beklagte mit der Rücknahme nicht einverstanden ist. Er soll so davor geschützt werden, nach der Klagerücknahme in einem zweiten Prozess erneut Kosten und Mühen aufbringen zu müssen.<sup>224</sup>

Zu beachten ist, dass die streitige Verhandlung der letzte Abschnitt der Behandlung in der Sitzung ist.<sup>225</sup> Auf sie folgt nur noch die Gelegenheit der Parteien, eine letzte Äußerung abzugeben, § 141 Abs. 2 ZPG, und die Urteilsberatung des Gerichts, ggf. nach einem letzten Versuch der Schlichtung, § 142 ZPG. Der Kläger hat also selbst zu einem Zeitpunkt, in dem sich seine Niederlage schon abzeichnet, etwa nach einer Beweisaufnahme, die zu seinen Ungunsten ausgegangen ist, noch die Möglichkeit eine abweisende Sachentscheidung zu vermeiden. Dies wird in der Literatur im Sinne des Schutzes der Interessen des Klägers und der Prozessökonomie begrüßt.<sup>226</sup> Das Interesse des Klägers, dass eine Sachentscheidung auf Grundlage einer möglichst umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit getroffen werden soll, liegt zwar auf der Hand. Wie der Prozessökonomie gedient sein soll, wenn dem Kläger die Möglichkeit gegeben wird, unvorbereitet einen Prozess anzustrengen und nötigenfalls nach Klagerücknahme erneut zu klagen, bleibt hingegen unklar. Praktisch ohne Berücksichtigung bleiben in dieser Konstellation jedenfalls die Interessen des Beklagten. Sein Wunsch nach einer Sachentscheidung und ggf. einer rechtskräftigen Aberkennung des Klaganspruchs kann

---

<sup>223</sup> In der Praxis halten Gerichte häufig einen Kläger an, seine Klage zurückzunehmen, wenn ersichtlich ist, dass die Beweismittel nicht ausreichen, SHEN Deyong, 617.

<sup>224</sup> SHEN Deyong, 617.

<sup>225</sup> Siehe dazu oben D.IV. S. 100.

<sup>226</sup> Vgl. JIANG Bixin, 550.

nach § 238 Abs. 2 ZPG-Interpretation erst zu einem Zeitpunkt berücksichtigt werden, in dem das Verfahren ohnehin vollständig entscheidungsreif ist.

Ein Blick auf die Rechtsprechung der Gerichte zeigt, dass das fehlende Einverständnis des Beklagten der weitaus praxisrelevanteste Grund für die Ablehnung der Klagerücknahme ist. Dabei gibt es aber auch Beispiele dafür, dass die Gerichte den Willen des Beklagten bei ihrer Entscheidung nicht immer berücksichtigen, was nach dem Wortlaut des § 238 ZPG-Interpretation zulässig ist. So beschloss das Bezirksgericht Nansha in Guangzhou<sup>227</sup> der Klagerücknahme durch den Kläger stattzugeben, obwohl die Beklagte damit nicht einverstanden war. Das Argument des Gerichts war, dass in dem Fall der Beklagte nicht schutzbedürftig sei. Denn dem Verfahren war ein arbeitsrechtliches Schiedsverfahren vorausgegangen, gegen dessen Ergebnis sich der Kläger an das Volksgericht gewandt hatte. Aufgrund der Klagerücknahme würde jedoch der Schiedsspruch finale Bindungswirkung erhalten, sodass eine erneute Klageerhebung nicht zu erwarten gewesen sei.

## 2. *Wirkung*

Die unmittelbarste Folge der Stattgabe der Klagerücknahme ist das Ende des Prozessrechtsverhältnisses zwischen den Parteien und der Behandlung des Falles durch das Gericht.<sup>228</sup> Die materielle Rechtslage bleibt von der Klagerücknahme jedoch unberührt, eine erneute Klageerhebung bleibt unbeschränkt möglich, §§ 124 Nr. 5 a.E. ZPG, 214 Abs. 1 ZPG-Interpretation.<sup>229</sup> Da die Klage nach ihrer Rücknahme als nicht erhoben angesehen wird, läuft die Verjährungsfrist weiter und beginnt nicht neu.<sup>230</sup> Aufgrund der Klagerücknahme halbieren sich die Fallannahmegebühren um die Hälfte, § 15 Prozesskosten-Maßnahme<sup>231</sup>; zu tragen hat sie der Kläger, § 34 Abs. 1 Prozesskosten-Maßnahme.<sup>232</sup>

Besonderheiten gelten, wenn zum Zeitpunkt der Klagerücknahme ein Dritter mit eigenständigem Anspruch<sup>233</sup> am Prozess teilnimmt. Nach § 237 ZPG-

---

<sup>227</sup> Beschluss des Volksgerichts des Bezirks Nansha der Stadt Guangzhou, Az. (2016) Yue 0115 Min Chu Nr. 3519.

<sup>228</sup> ZHANG Weiping, *Essenz*, 372.

<sup>229</sup> Eine Sonderregel gilt bei Scheidungsprozessen. Wird dort eine Klage zurückgenommen, so kann sie gemäß §§ 214 Abs. 2 ZPG-Interpretation, 124 Nr. 7 erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut erhoben werden, wenn keine neuen Umstände oder Gründe vorliegen.

<sup>230</sup> ZHANG Weiping, *Essenz*, 372.

<sup>231</sup> *诉讼费用交纳办法* vom 19. Dezember 2012.

<sup>232</sup> Die Möglichkeit für den Kläger, bei Erledigung der Hauptsache, etwa aufgrund Erfüllung der Klageforderung während des Verfahrens, einen kostengünstigeren Abschluss des Verfahrens zu erreichen, ist im ZPG nicht vorgesehen.

<sup>233</sup> Chin. 有独立请求权的第三人, in etwa vergleichbar dem Hauptintervenienten nach deutschem Recht; siehe dazu ausführlich § 4 S. 78 f.

Interpretation erlischt dann nicht das gesamte Prozessrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten, sondern das Verfahren wird mit dem Dritten als Kläger und dem (ursprünglichen) Kläger und Beklagten als neuen Beklagten fortgesetzt. Durch den erfolgten Beitritt des Dritten macht dieser eine selbstständige Klage anhängig, sodass es zu einer subjektiven Klagehäufung kommt; diese weitere Klage bleibt durch die Klagerücknahme unberührt.<sup>234</sup>

Ähnliches gilt für den Fall, dass der Beklagte Widerklage erhoben hat. Nach der Stattgabe der Klagerücknahme muss die Widerklage weiter behandelt werden, § 239 Hs. 1 ZPG-Interpretation. Beantragt nun aber der Beklagte und Widerkläger wiederum die Rücknahme der Widerklage, so muss das Gericht dies gemäß § 239 Hs. 2 ZPG-Interpretation gestatten. Die zugrundeliegende Erwägung ist, dass das Gericht in diesem Fall bereits festgestellt hat, dass bei den Parteien keine Gesetzesverstöße i. S. d. § 238 Abs. 1 ZPG-Interpretation vorliegen. Die Rücksicht auf die Dispositionsfreiheit der Parteien gebietet daher die Rücknahme der Klage zu gestatten.<sup>235</sup>

Sofern das Gericht dem Antrag auf Klagerücknahme nicht stattgibt, wird der Prozess fortgesetzt.<sup>236</sup> Hält der Kläger an seiner Entscheidung fest, den Prozess nicht mehr weiterführen zu wollen und erscheint trotz Ladung nicht vor Gericht so kann das Gericht nach § 145 Abs. 2 ZPG ein Versäumnisurteil gegen ihn erlassen.<sup>237</sup>

### 3. *Behandlung als Klagerücknahme*

In einigen Situationen, in denen der Kläger seinen Anspruch nicht weiterverfolgt, kann dies vom Gericht als Klagerücknahme behandelt werden (按撤诉处理). Dies betrifft den Fall, dass der Kläger trotz schriftlicher Ladung ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint oder sich aus der Sitzung entfernt, § 143 ZPG. Das gleiche gilt, wenn der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Klägers oder ein Dritter mit eigenständigem Anspruch der Ladung nicht Folge leisten.<sup>238</sup> Auch wenn der Kläger die Vorauszahlung der Fallannahmegebühr nicht leistet<sup>239</sup> oder nach einem Wechsel vom vereinfachten ins gewöhnliche Verfahren nicht die volle Gebühr nachzahlt<sup>240</sup>, wird dies wie eine Klagerücknahme behandelt.

In diesen Fällen kann das Gericht die Voraussetzungen einer Klagerücknahme prüfen und bei deren Vorliegen einen Beschluss erlassen, dessen Te-

---

<sup>234</sup> SHEN Deyong, 616.

<sup>235</sup> SHEN Deyong, 620.

<sup>236</sup> JIANG Bixin, 551.

<sup>237</sup> Zum Versäumnisurteil siehe E.VII. S.113 ff.

<sup>238</sup> §§ 235, 236 ZPG-Interpretation.

<sup>239</sup> § 213 ZPG-Interpretation.

<sup>240</sup> § 199 Abs. 2 ZPG-Interpretation.



nor lautet „dieser Fall wird gemäß der Klagerücknahme behandelt“.<sup>241</sup> Nach § 238 Abs. 1 ZPG-Interpretation ist dabei wie bei der beantragten Klagerücknahme zu überprüfen, ob Gesetzesverstöße der Parteien vorliegen. Unklar bleibt aber, ob das Gericht auch berücksichtigen kann, ob der Beklagte mit der Behandlung als Klagerücknahme einverstanden ist. Dagegen spricht, dass bei § 238 Abs. 2 ZPG-Interpretation die Rücknahme-Fiktion als Tatbestandsmerkmal anders als bei Abs. 1 nicht ausdrücklich genannt wird.

Die Rechtsfolgen der Behandlung als Klagerücknahme entsprechen denen der gestatteten Klagerücknahme,<sup>242</sup> der Kläger kann also in derselben Sache erneut Klage erheben, § 142 Abs. 1 ZPG-Interpretation.

### *III. Klageänderung und nachträgliche Klagehäufung*

Der Kläger hat nach § 51 ZPG das Recht, seine Klageforderung zu ändern (变更诉讼请求). § 140 ZPG nennt daneben die Möglichkeit, Klageforderungen hinzuzufügen (增加诉讼请求). Das Gesetz regelt das Verhältnis zwischen beiden Begriffen nicht ausdrücklich. In der Literatur wird überwiegend vertreten, dass es sich um zwei zu unterscheidende Rechtsinstitute handle. Wenn der Kläger nach Klageerhebung seine ursprüngliche Klageforderung (诉讼请求) durch eine andere ersetzt, liegt danach eine Klageänderung vor.<sup>243</sup> Sie umfasst also sowohl die quantitative als auch die qualitative Veränderung der Klageforderung.<sup>244</sup> Das Hinzufügen von Klageforderungen meint hingegen nur den Fall, dass der bisherigen Klageforderung eine weitere, neue hinzugefügt wird.<sup>245</sup> Dieser Begriff entspricht also einer nachträglichen objektiven Klagehäufung.<sup>246</sup>

Voraussetzungen und Wirkungen beider Rechtsinstitute sind im ZPG und der Interpretation nur bruchstückhaft geregelt.

- Der Prozessvertreter benötigt nach §§ 59 ZPG, 89 ZPG-Interpretation für die Klageänderung eine besondere Vollmacht, bei einer Repräsen-

---

<sup>241</sup> Vgl. Muster eines solchen Beschlusses auf der Website des OVG <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-488.html>>.

<sup>242</sup> ZHANG Weiping, 318.

<sup>243</sup> JIANG Bixin, 197; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 328; ZHANG Weiping, 196.

<sup>244</sup> ZHANG Weiping, 196.

<sup>245</sup> WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 328.

<sup>246</sup> Die Herangehensweise, etwa von JIANG Wei, 24 f.; 28f.; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 32, angelehnt an das deutsche Recht danach zu unterscheiden, ob ein weiterer Streitgegenstand anhängig gemacht wird – Klagehäufung – oder der Streitgegenstand verändert wird – Klageänderung –, erscheint nicht weiterführend, solange der Streitgegenstandsbegriff nicht geklärt ist, siehe dazu § 9 S. 250 f.

tantenklage<sup>247</sup> darf eine Klageänderung nur mit gesonderter Zustimmung der vertretenen Parteien erfolgen, §§ 53, 54 Abs. 3 ZPG.

- Die Änderung der sachlichen Zuständigkeit aufgrund einer Klageänderung muss nach § 39 ZPG-Interpretation beachtet werden, ebenso ein Überschreiten des Anwendungsbereiches des Bagatellverfahrens<sup>248</sup>, § 280 ZPG-Interpretation.
- § 82 ZPG-Interpretation stellt klar, dass der Dritte ohne eigenständigen Anspruch keine Berechtigung zur Klageänderung hat.<sup>249</sup>

Zu den Voraussetzungen für eine Klageänderung gibt es keine Bestimmungen. Nach der Literatur ist sie nur mit Zustimmung des Beklagten oder dann zulässig, wenn die ursprüngliche und geänderte Klageforderung auf demselben Sachverhalt beruhen.<sup>250</sup> Den Zeitpunkt, bis zu dem eine Klageänderung vorgenommen werden muss, bestimmt nur § 34 Abs. 3 Beweisbestimmungen, nämlich das Ende der Beweisantrittsfrist. Es wird allerdings vertreten, dass dies mangels Anordnung einer zeitlichen Beschränkung im ZPG keine zwingende Ausschlussfrist sei, sondern der Kläger nur gehalten sei, sie einzuhalten.<sup>251</sup> Es sei sinnvoll, dem Kläger zu ermöglichen, auch zu einem Zeitpunkt, in dem durch beiderseitige Beweisantritte und die mündliche Verhandlung ein besseres Verständnis über das streitige Rechtsverhältnis zwischen besteht, seine Klage noch zu ändern.<sup>252</sup>

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Hinzufügens von Klageforderungen regeln §§ 140 ZPG, 232 ZPG-Interpretation nur, dass beide Klageforderungen zusammengefasst behandelt werden müssen, wenn dies möglich ist. Die Literatur setzt voraus, dass zwischen den Klageforderungen ein Zusammenhang rechtlicher oder tatsächlicher Art bestehen muss, dasselbe Gericht zuständig ist und beide Klageforderungen derselben Verfahrensart unterfallen.<sup>253</sup> Nach § 232 ZPG-Interpretation ist das Hinzufügen bis zum Schluss der mündlichen der streitigen Verhandlung möglich. Der Widerspruch zu § 34 Abs. 3 Beweisbestimmungen dürfte wie im Falle der Widerklage mit dem Vorrang der Regelung in der ZPG-Interpretation gelöst werden.<sup>254</sup>

<sup>247</sup> Siehe zu diesen oben § 4 S. 76 ff.

<sup>248</sup> Verfahren mit geringem Streitwert, siehe dazu § 8 S. 239 ff.

<sup>249</sup> Diese Klarstellung wird für nötig gehalten, da umstritten ist, ob der Dritte ohne eigenständigen Anspruch Parteistellung besitzt, und laut § 56 Abs. 2 ZPG zumindest derjenige Dritte, der verurteilt wird, die Prozessrechte einer Partei besitzt. Da aber in einem Prozess, an dem ein Dritter beteiligt ist, nur der Kläger einen eigenen Anspruch geltend macht, nicht aber der Dritte, hat er freilich jedenfalls nicht das Recht durch die Klageänderung über den Gegenstand des Prozesses zu disponieren, vgl. SHEN Deyong, 289 f.

<sup>250</sup> WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 329; ZHANG Weiping, 187 f.

<sup>251</sup> Vgl. ZHANG Weiping, 198.

<sup>252</sup> Vgl. WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 330.

<sup>253</sup> JIANG Wei/XIAO Jianguo, 23 f.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaotong, 330 f.

<sup>254</sup> Siehe dazu oben F.I. S. 115.

*IV. Veräußerung der Streitsache*

Das ZPG enthält keine Regelung zu der Frage, ob und ggf. mit welchen Folgen es den Parteien möglich ist, die streitbefangene Sache oder Forderung während des Prozesses zu veräußern. Allerdings regelt § 249 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation, dass die Übertragung streitiger Zivilrechte bzw. -pflichten die Prozessstellung der Parteien unberührt lässt. Sie ist mithin zulässig und der Prozess wird im Grundsatz mit den ursprünglichen Parteien fortgesetzt.<sup>255</sup> Unklar ist jedoch, ob der Begriff der „Zivilrechte bzw. -pflichten“ im Sinne dieser Vorschrift auch das Eigentum an Sachen umfasst. Der Begriff der Zivilrechte (民事权利) lässt dies ohne Weiteres zu, da er Schuld- und Sachenrechte gleichermaßen umfasst.<sup>256</sup> Die Kommentierung zu § 249 weist für die materiellrechtliche Möglichkeit der Übertragung von Zivilrechten bzw. -pflichten jedoch nur auf Vorschriften über die Forderungsabtretung hin.<sup>257</sup>

Der Übertragungsempfänger ist nach § 249 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation an die Entscheidung des Gerichts in der Sache gebunden, Ausnahmen hiervon sieht die Vorschrift nicht vor. Da die Entscheidung jedoch die rechtlichen materiellen Interessen des Empfängers berührt, hat dieser die Stellung eines Dritten ohne eigenständigen Anspruch im Sinne des § 56 Abs. 2 ZPG.<sup>258</sup> Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 ZPG-Interpretation „kann“ ihm auf Antrag deshalb in dieser Rolle die Teilnahme am Verfahren gestattet werden. Daneben besteht nach §§ 249 Abs. 2 S. 1, 250 ZPG-Interpretation auch die Möglichkeit, dass das Gericht den Erwerber „nach den konkreten Umständen des Falles“ als Partei zum Verfahren zulässt und er im Wege des Parteiwechsels an die Stelle des Veräußerers tritt. Nach § 250 Abs. 2 ZPG-Interpretation ist der Erwerber dann an die Prozesshandlung des ausscheidenden Veräußerers gebunden. Bei der Frage, ob das Gericht den Erwerber als Partei zum Prozess zulässt, soll es berücksichtigen, ob die Gegenseite zustimmt, wie weit der Prozess fortgeschritten ist und ob die Interessen des Staates, der Kollektive oder Dritter geschädigt werden.<sup>259</sup> Wird dem Übertragungsempfänger eine Beteiligung an dem Verfahren ermöglicht, kann er so seine neu erworbenen Rechte direkt verteidigen. Bleibt er außen vor, dürfte er aber die Möglichkeit haben, mit der Drittanfechtungsklage<sup>261</sup> gegen eine für ihn nachteilige Entscheidung vorzugehen.

---

<sup>255</sup> SHEN Deyong, 639.

<sup>256</sup> Vgl. nur WANG Yi, 83.

<sup>257</sup> SHEN Deyong, 638 f.

<sup>258</sup> SHEN Deyong, 641 f.

<sup>259</sup> SHEN Deyong, 642.

## G. Unterbrechung und Einstellung des Prozesses

Kann der Prozess vorübergehend nicht fortgesetzt werden, kommt es zu seiner Unterbrechung (中止). Liegen Gründe vor, die einen Abschluss des Prozesses dauerhaft verhindern, kommt es zur Einstellung (终结)<sup>261</sup>.

### I. Unterbrechung

Treten während des Prozessverlaufes Umstände nach § 150 Abs. 1 ZPG ein, die die Fortführung des Verfahrens vorübergehend erschweren, so kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss<sup>262</sup> die Unterbrechung des Prozesses anordnen. Für den Zeitraum der Unterbrechung wird die Behandlung des Falles eingestellt, bereits ergangene Beschlüsse im Rahmen der Sicherung oder Vorwegvollstreckung<sup>263</sup> werden allerdings weiter vollstreckt.<sup>264</sup>

Gemäß § 150 Abs. 2 ZPG wird der Prozess nach Wegfall der Unterbrechungsgründe fortgesetzt. Einer Aufhebung des Unterbrechungsbeschlusses bedarf es nach § 246 ZPG-Interpretation nicht, er verliert seine Wirkung mit der Mitteilung des Gerichts an die Parteien über die Fortsetzung des Verfahrens.

Eine Unterbrechung kann unter den folgenden Umständen nach § 150 Abs. 1 Nr. 1–6 ZPG angeordnet werden:

- Beim Tod einer Partei bis zur Erklärung der Erben darüber, ob sie am Prozess teilnehmen wollen. Nach § 55 S. 2 ZPG-Interpretation fordert das Gericht die Erben auf, den Prozess zu übernehmen. Die bisherigen Prozesshandlungen des Verstorbenen bleiben wirksam.
- Wenn eine Partei ihre Prozessfähigkeit<sup>265</sup> verliert, bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Prozessfähigkeit entspricht der Zivilgeschäftsfähigkeit.<sup>266</sup> Verliert eine natürliche Person durch gerichtliche Entmündigung (nunmehr § 23 ATZR) ihre Geschäftsfähigkeit ist ein Vormund zu bestellen, der als ihr gesetzlicher Vertreter<sup>267</sup> fungiert.
- Bei Beendigung einer juristischen Person bis bestimmt ist, wer ihre Rechte und Pflichten übernimmt.
- Wenn eine Partei aufgrund höherer Gewalt an der Prozessteilnahme verhindert ist. Dies betrifft insbesondere Fälle von Naturkatastrophen.<sup>268</sup>

---

<sup>260</sup> Siehe dazu § 10 S. 259 ff.

<sup>261</sup> In den im Anhang abgedruckten Vorschriften wird der Begriff als „Beendigung“ übersetzt.

<sup>262</sup> Vgl. § 154 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPG.

<sup>263</sup> Zu diesen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes siehe unten § 12 S. 289 ff.

<sup>264</sup> JIANG Wei/XIAO Jianguo, 293; ZHANG Weiping, Essenz, 383.

<sup>265</sup> Chin. 诉讼行为能力, wörtlich: Prozesshandlungsfähigkeit.

<sup>266</sup> Vgl. ZHANG Weiping, 127.

<sup>267</sup> Siehe § 22 ATZR und § 57 ZPG.

<sup>268</sup> ZHANG Weiping, Essenz, 382.

- Wenn für die Entscheidung des Falles noch der Abschluss der Behandlung eines anderen Falles abzuwarten ist.
- Nach der Auffangklausel in Nr. 6 ist auch bei anderen Umständen eine Unterbrechung möglich. Es muss sich dabei nach Literatur zumindest um solche handeln, die eine Fortführung des Prozesses erschweren.<sup>269</sup>

## II. *Einstellung*

Ist die Fortsetzung des Verfahrens aufgrund einer der Fälle des § 151 ZPG unmöglich oder unnötig geworden, muss das Gericht den Prozess durch unanfechtbaren Beschluss<sup>270</sup> einstellen.<sup>271</sup>

Die Fälle der Einstellung nach § 151 Nr. 1–4 sind:

- Der Tod des Klägers, wenn er keine Erben hat oder die Erben auf ihr Recht zu prozessieren verzichten. Verzichten die Erben auf ihre Prozessrechte, soll so ihre Dispositionsbefugnis durch die Einstellung respektiert werden.<sup>272</sup> Unklar bleibt hierbei, welche Folge dieser Verzicht der Erben auf die materielle Rechtslage hat.
- Der Tod des Beklagten, wenn er keinen Nachlass hinterlässt und seine Pflichten auch nicht von anderen Personen getragen werden müssen. Nach § 33 ErbG<sup>273</sup> haftet der Erbe nur bis zur Höhe des Nachlasswerts für die Schulden des Erblassers. Gibt es weder einen Nachlass noch eine Person, die für die Erblasserschulden haftet, kann ein (vermögensrechtlicher) Anspruch des Klägers nicht mehr realisiert und der Zweck des angestrebten Verfahrens somit nicht mehr erreicht werden.<sup>274</sup>
- Der Tod einer Partei in einem Scheidungsprozess. Das Eheverhältnis endet mit dem Tod eines Ehegatten, die vermögensrechtlichen Fragen unterfallen dann dem Erbrecht.<sup>275</sup>
- Der Tod einer Partei in einem Rechtsstreit um Unterhalt für Eltern, Ehegatten oder Kinder oder die Auflösung eines Adoptionsverhältnisses. Gegenstand des Streites in solchen Fällen ist eine bestimmte persönliche Beziehung zweier Personen. Fällt von diesen eine weg, kann der Zweck des Prozesses nicht mehr erreicht werden.<sup>276</sup>

---

<sup>269</sup> JIANG Wei/XIAO Jianguo, 293.

<sup>270</sup> Vgl. § 154 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPG.

<sup>271</sup> JIANG Wei/XIAO Jianguo, 293 f.

<sup>272</sup> JIANG Wei/XIAO Jianguo, 294; ZHANG Weiping, *Essenz*, 384.

<sup>273</sup> Erbgesetz der VR China [中华人民共和国继承法] vom 10. April 1985; deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), *Chinas Recht*, 10.4.85/1.

<sup>274</sup> JIANG Bixin, 573.

<sup>275</sup> JIANG Bixin, 573.

<sup>276</sup> JIANG Bixin, 573 f.

## H. Ergebnis

Das chinesische Modell des Zivilprozesses ist nach dem Prinzip der konzentrierten Behandlung auf eine verdichtete Behandlung des Falles in einer einzigen Verhandlungssitzung angelegt. Den erkennbar gewordenen Unzulänglichkeiten der bisherigen Abläufe begegnen die Rechtsetzer mit einer fragwürdigen Kombination aus gleichzeitigem Aufrechterhalten und Fallenlassen dieses Prinzips. Die in der Tat notwendige vertiefte Vorbereitung der Verhandlungssitzung wird in die Phase vor und damit außerhalb der (formal) öffentlichen Sitzung verschoben und somit deren Transparenzfunktion geschwächt. Demgegenüber setzen sich effizientere Ansätze nicht durch, die die Parteien stärker in die Pflicht nehmen würden – Einwendungsverlust oder Versäumnisurteil in der Phase vor der Verhandlung –<sup>277</sup>, weil die mündliche Verhandlung des Prozessstoffes für unerlässlich gehalten wird.

Trotz zahlreicher Bemühungen, die Rolle der Parteien zu stärken, ist der chinesische Zivilprozess noch immer durch eine Verfahrenshoheit des Gerichts gekennzeichnet. Eine echte Dispositionsbefugnis der Parteien über das Verfahren existiert nicht. Dies äußert sich schon darin, dass nach Eröffnung des Verfahrens die Parteien weder allein noch gemeinsam eine Beendigung des Rechtsstreits herbeiführen können; eine Entscheidung des Gerichts ist in jedem Fall nötig.<sup>278</sup> Auch den Kreis der am Prozess Beteiligten jenseits von Kläger und Beklagtem bestimmt allein das Gericht.<sup>279</sup> Die Bindung des Gerichts an Anträge und Tatsachenvorbringen der Parteien ist äußerst schwach ausgeprägt. In der Praxis nehmen Gerichte für sich in Anspruch, Rechtsfragen zu klären, die mit dem anhängigen Fall zusammenhängen und (vermeintlich) im Interesse der Parteien zu behandeln sind.<sup>280</sup> Rechtswissenschaftler und oberste Richter kritisieren dies als mit der fortschreitenden Parteien-Doktrin unvereinbar. Aber mangels konkreter rechtsförmiger Beschränkungen der gerichtlichen Befugnisse erscheint dies eher als Versuch, eine Veränderung herbeizureden.

Es bleibt festzuhalten, dass über alle Reformbemühungen hinweg die Herrschaft über das Verfahren bei den Gerichten geblieben ist. Sie werden nach wie vor als Sachwalter der Interessen der Parteien angesehen, denen entweder mangels Rechtskenntnissen und anwaltlicher Vertretung nicht die Fähigkeit zugetraut wird, ihre Rechte selbst in die Hand zu nehmen, oder nicht zugestanden wird, diese dem Gericht gegenüber autonom auszuüben. Eine solche Argumentation erscheint angesichts der weit verbreiteten Kritik an schlechter Ausbildung, fehlender Unabhängigkeit und Korruption in der Justiz zynisch.

---

<sup>277</sup> Siehe oben unter C.I. S. 90 f.

<sup>278</sup> Siehe oben unter F.II. S. 115.

<sup>279</sup> Siehe oben unter C.V. S. 93 f.

<sup>280</sup> Siehe oben unter E.IV. S. 107 f.

Der gesetzliche Rahmen, in dem das Gericht die Interessen der Parteien wahrzunehmen hat, begünstigt dabei teilweise selbst die vielfach kritisierte Ineffizienz von Verfahren und eine Ungleichbehandlung der Parteien durch das Gericht. So findet das Interesse der Parteien und der Öffentlichkeit an Rechtsfrieden durch das endgültige Beilegen von Streitigkeiten kaum Berücksichtigung. Etwa wird durch den Mechanismus der Behandlung als Klagerücknahme eine Beendigung des Verfahrens gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeit bevorzugt, wenn der Kläger sein Verfahren nicht weiterbetreibt.<sup>281</sup> Der Versuch, dies als Ausdruck der Verfahrensherrschaft des Klägers – also einer Partei – zu deuten, wird dadurch vereitelt, dass eine Sachentscheidung zulasten des Klägers nicht etwa dann ergehen kann, wenn es der Beklagte in seinem eigenen Interesse für notwendig hält, sondern wenn das Gericht es zur Verteidigung der Rechtsordnung als geboten ansieht, also öffentliche Interessen entgegenstehen. Eine Vernachlässigung der Interessen des Beklagten geht damit ebenso wie im Falle der bewussten Klagerücknahme einher.

---

<sup>281</sup> Siehe oben unter F.II.3. S. 120 f.

